



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 2. August 2012 (03.08)

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0165 (COD)**

**11207/2/11
REV 2 (fr,de)**

**ASILE 45
CODEC 980**

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 319 final/2
Betr.:	Geänderter Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage **eine neue Fassung** des Kommissionsdokuments COM(2011) 319 final.

Anl.: COM(2011) 319 final/2



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2012
COM(2012) 319 final/2

2012/0165 (COD)

CORRIGENDUM

Annule et remplace le document COM(2011) 319 final du 1.6.2011.

Concerne la version DE.

Exposé des motifs, page 3; considérants 8, 21 et 41; article 6, paragraphes 1 et 2; article 7, paragraphes 2, 4 et 5 (b) et (c); article 31, paragraphe 3; article 33, paragraphe 2 (e); article 39, titre; article 40, paragraphe 6 (a) et (b); article 43, paragraphe 3; article 52.

Geänderter Vorschlag

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus

(Neufassung)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele

Wie in ihrer Mitteilung über die künftige Asylstrategie angekündigt¹, legte die Kommission am 21. Oktober 2009 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft² („Asylverfahrensrichtlinie“) vor.

Dem Vorschlag lag eine Bewertung der Anwendung der derzeitigen Richtlinie in den Mitgliedstaaten zugrunde. In diese Bewertung flossen auch die Ergebnisse einer umfassenden Konsultation ein, in die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Nichtregierungsorganisationen und andere Interessenvertreter einbezogen waren. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie³ erstellt, der im September 2009 vorgelegt wurde und die Argumentation für eine Neufassung der Richtlinie stützte.

Am 6. April 2011 nahm das Europäische Parlament in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag Stellung und billigte die Änderungsvorschläge in weiten Teilen.

Der Vorschlag wurde auch im Rat – vor allem unter der spanischen Präsidentschaft 2010 – erörtert. Die Beratungen erwiesen sich jedoch als schwierig, und der Rat konnte sich nicht auf einen Standpunkt verständigen.

Mit der Vorlage eines geänderten Vorschlags macht die Kommission von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um die Arbeiten an einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, das Mitgliedstaaten wie Flüchtlingen gleichermaßen zugute kommen wird, weiter voranzubringen. Die Kommission sieht sich politisch in der Pflicht, konkrete Möglichkeiten zu schaffen, damit die EU ihre im Stockholmer Programm eingegangene Verpflichtung, das Gemeinsame Europäische Asylsystem bis 2012 zu verwirklichen, einhalten kann. Ein starker Impuls hierzu ging von der Annahme des Änderungsvorschlags für die Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt aus, die auch für Personen gilt, die internationalen Schutz genießen.

Ein gemeinsames Asylverfahren sollte fair und zügig ablaufen. Um dies zu erreichen, hat sich die Kommission weiter darum bemüht, in Erfahrung zu bringen, wie bewährte Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten am besten zu vereinheitlichen und in ein kohärentes, EU-weit einfach zu handhabendes System umzusetzen sind. In den

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Künftige Asylstrategie – Ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz“, KOM(2008) 360, 17.6.2008.

² ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, KOM(2010) 465, 8.9.2010.

geänderten Vorschlag sind die Erkenntnisse und Erfahrungen eingeflossen, die sich im Zuge der Beratungen über den ursprünglichen Änderungsvorschlag herausgebildet haben.

Das neue System erfüllt die Anforderungen an **Effizienz und Schutz** in gleichem Maße. Es ist **wirtschaftlich** und **beugt Missbrauch vor**. Es garantiert, dass Anträge in allen Mitgliedstaaten **gleichbehandelt** werden. Es steht in vollem Einklang mit den **Grundrechten** und der einschlägigen Rechtsprechung, so dass es auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten kann. Gleichzeitig ist dieses System so **flexibel**, dass es auf die Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme eingehen kann. Die Vorschriften wurden im Interesse einer effektiven Anwendung **klarer formuliert und einfacher gefasst**.

Der geänderte Vorschlag sollte im Zusammenhang mit dem geänderten Vorschlag zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie beurteilt werden. Letzterer zielt unter anderem auf EU-weit bessere und einheitlichere Bestimmungen für die Aufnahme von Asylbewerbern ab.

Der geänderte Vorschlag nimmt auch auf die Verordnung vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) Bezug. Jetzt, wo das Unterstützungsbüro seine Arbeit aufgenommen hat, können ihm konkretere Aufgaben übertragen werden, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, die gemeinsamen Regeln effizienter anzuwenden.

1.2. Allgemeiner Kontext

Der Vorschlag von 2009 und der jetzige geänderte Vorschlag sind Teil eines Legislativpakets zur Einrichtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).

2008 hatte die Kommission bereits zusammen mit dem Vorschlag zur Änderung der Aufnahmerichtlinie Vorschläge zur Änderung der Dublin-Verordnung und der EURODAC-Verordnung angenommen. 2009 folgten Änderungsvorschläge zur Asylverfahrensrichtlinie und zur Anerkennungsrichtlinie. Am 19. Mai 2010 schließlich wurde im Wege einer Verordnung das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen eingerichtet, das die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besser koordinieren soll, damit die gemeinsamen Asylvorschriften effektiv zur Anwendung gelangen.

Das vorliegende Legislativpaket steht im Einklang mit dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl von 2008,⁴ der die Ziele des Haager Programms bestätigte und die Kommission aufforderte, Vorschläge vorzulegen, um spätestens 2012 ein einheitliches Asylverfahren mit gemeinsamen Garantien einführen zu können. In dieselbe Richtung weist das Stockholmer Programm, das vom Europäischen Rat auf der Tagung vom 10./11. Dezember 2009 gebilligt wurde. Darin wurde erneut die Verpflichtung bekräftigt, „auf der Grundlage eines einheitlichen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird,“ bis 2012 „einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen“, der auf „hohen Schutzstandards“ und „fairen, wirksamen Verfahren“ beruht. Dem

⁴ Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl, Ratsdokument 13440/08.

Stockholmer Programm zufolge ist Menschen, die internationalen Schutz benötigen, der Zugang zu rechtlich gesicherten und effizienten Asylverfahren zu gewährleisten. Sie sollten unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag förmlich stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Schutzstatus erfahren. Ziel sollte sein, dass ähnliche Fälle in gleicher Weise behandelt werden und zu dem gleichen Ergebnis führen.

Zur Vorbereitung des ersten Neufassungsvorschlags wurde eine Folgenabschätzung erstellt. Der geänderte Vorschlag basiert auf denselben Grundsätzen wie der erste Vorschlag. Er zielt darüber hinaus auf eine Reduzierung der Kosten und des Verwaltungsaufwands ab und strebt eine Vereinfachung und Klarstellung einiger Bestimmungen an, um deren Umsetzung zu erleichtern. Die Folgenabschätzung für den ersten Vorschlag gilt daher auch für den geänderten Vorschlag.

1.3. Übereinstimmung mit der Politik und den Zielen der Union in anderen Bereichen

Dieser Vorschlag entspricht voll und ganz den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere 1999, dem Haager Programm von 2004, dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, den der Europäische Rat am 17. Oktober 2008 angenommen hat, sowie dem Stockholmer Programm von 2009, in dem die Vollendung des GEAS bis 2012 gefordert wird.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020, die unter anderem auf eine bessere Integration legaler Migranten gerichtet ist. Er ermöglicht eine raschere und zuverlässigere Abwicklung von Asylverfahren und fördert so die Beschäftigungsfähigkeit von Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz benötigen, da lange Wartezeiten ohne uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ihre Qualifikationen beeinträchtigen würden. Auch die Kosten der Mitgliedstaaten für die Aufnahme dieser Personen sollen gesenkt werden, was sich positiv auf die öffentlichen Finanzen auswirken wird.

2. ANHÖRUNG DER INTERESSIERTEN KREISE

Zu den diversen Vorarbeiten zum ersten Vorschlag gehörten ein Grünbuch, eine Reihe von Expertentreffen u. a. mit dem UNHCR und Partnern aus der Zivilgesellschaft, eine externe Studie und die Auswertung mehrerer detaillierter Fragebögen. Am 8. September 2010 nahm die Kommission den Bericht über die Anwendung der geltenden Richtlinie an. Seine Schlussfolgerungen bestätigten die Ergebnisse der Vorarbeiten.

Die Beratungen über den ersten Änderungsvorschlag nach dessen Vorlage im Oktober 2009 fanden größtenteils während des spanischen Ratsvorsitzes in den Fachgremien des Rates statt. Mehrere Mitgliedstaaten hatten aufgrund der Besonderheiten ihrer Asyl- oder Rechtssysteme Einwände gegen bestimmte Vorschriften. Im Rat konnte keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Dies war die Gelegenheit für die Kommission, ihren Vorschlag zu überarbeiten, um statt vieler kleiner Ausnahmen für bestimmte Mitgliedstaaten, die die Kohärenz des Vorschlags gefährden würden, eine umfassendere Lösung für die angesprochenen Probleme vorzuschlagen, die den europäischen Mehrwert des Vorschlags

unangetastet lässt. Klarere und einfachere Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten die Anwendung erleichtern, sollten den Diskussionen neue Impulse geben. Die Kommission kündigte dementsprechend auf der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ die Vorlage eines geänderten Neufassungsvorschlags noch vor Beginn der polnischen Ratspräsidentschaft 2011 an.

Zur Vorbereitung des geänderten Vorschlags veranstaltete die Kommission zwischen Januar und April 2010 eine Reihe von Konsultationssitzungen auf fachlicher Ebene. Auch die Diskussionen im Rahmen der vom belgischen Ratsvorsitz am 13./14. September 2010 veranstalteten Ministerkonferenz zum Thema „Qualität und Effizienz des Asylverfahrens“ flossen in die Arbeiten ein. Die Konferenz behandelte u. a. Themen wie Anhörung, Schulung, Herkunftslandinformationen, prioritäre Verfahren und Folgeanträge.

Am 6. April 2011 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung ab. Der Kommissionsvorschlag wurde im Großen und Ganzen positiv aufgenommen. Die meisten Änderungsvorschläge waren auf eine Stärkung der Garantien für Antragsteller gerichtet. Manche Änderungsvorschläge wiederum sollten den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einräumen oder die Kohärenz des Textes verbessern. Bei der Ausarbeitung des geänderten Vorschlags wurde ein Großteil der Vorschläge des Parlaments entweder wörtlich oder inhaltlich übernommen.

Darüber hinaus enthält der Standpunkt des Parlaments eine Reihe wichtiger Änderungsanträge, die erheblich in die Bedeutung der verschiedenen Ausprägungen des Begriffs „sicherer Drittstaat“ eingreifen würden. Die Kommission hat die betreffende Änderung sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zu einem späteren Zeitpunkt unter Umständen auf die nationalen Listen der sicheren Drittstaaten zugunsten gemeinsamer EU-Listen verzichtet werden könnte. Dies wird aber erst dann möglich sein, wenn das Unterstützungsbüro über die nötigen Kapazitäten verfügt, um die nationalen Listen dauerhaft durch Herkunftslandberichte zu ersetzen, die auf der Grundlage relevanter, zuverlässiger, genauer und aktueller Herkunftslandinformationen, die auf transparente, unparteiische Weise erhoben worden sind, erstellt werden und die auf einem gemeinsamen Format und einer gemeinsamen Methode für die Präsentation, Überprüfung, Auswertung und Verwendung von Herkunftslandinformationen beruhen.

Zwar sind die Änderungen des Parlaments zum Begriff des sicheren Drittstaats nicht in den geänderten Vorschlag übernommen worden, doch sieht die Kommission durchaus die Notwendigkeit, die entsprechenden Bestimmungen weiter zu harmonisieren. Die Kommission verpflichtet sich daher, die Verwendung dieses Begriffs in geeigneter Weise zusammen mit den Mitgliedstaaten und unter Beteiligung des Parlaments einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Diese regelmäßige Überprüfung dürfte dazu beitragen, den Weg für eine weitere Harmonisierung in der Zukunft zu ebnen.

Der geänderte Vorschlag will Rat und Parlament eine ausgewogene Lösung bieten, die den beiden Mitgesetzgebern die Verhandlungen erleichtern soll.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

3.1. Zusammenfassung des Vorschlags

Der geänderte Vorschlag zielt in erster Linie auf eine Vereinfachung und Klärung der Bestimmungen ab, damit sie besser auf die ganze Bandbreite der nationalen Rechtssysteme abgestimmt und von den Mitgliedstaaten ihrer jeweiligen Lage entsprechend kostengünstiger angewandt werden können.

Übergeordnetes Ziel ist wie im ersten Vorschlag die Einführung effizienter und fairer Verfahren. Der Vorschlag folgt der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Menschenrechtsgerichtshofs, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, und stellt damit sicher, dass die Grundrechte in vollem Umfang gewahrt sind. Die Garantien für faire und effiziente Verfahren wurden gegenüber der geltenden Richtlinie überarbeitet, um eine homogenere Anwendung der Verfahrensgrundsätze zu erreichen. Auch die verfahrensrechtlichen Begriffe und prozessualen Hilfsmittel wurden besser aufeinander abgestimmt und vereinfacht, damit den Asylbehörden das nötige Instrumentarium an die Hand gegeben wird, um Missbrauch entgegenzuwirken und eindeutig unbegründete Anträge rasch erledigen zu können.

Um die einheitliche Anwendung der Asylvorschriften zu erleichtern und die geltenden Regeln zu vereinfachen, ist im Vorschlag ein einziges Prüfungsverfahren vorgesehen. Auf diese Weise wird deutlich gemacht, dass Anträge im Hinblick auf die beiden in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Formen des internationalen Schutzes zu prüfen sind. Der Vorschlag gewährleistet zudem eine bessere Übereinstimmung mit dem geänderten Vorschlag für die Neufassung der Aufnahmerichtlinie und der EASO-Verordnung.

3.1.1. Einfachere Umsetzung für die Mitgliedstaaten

Es wurden diverse Änderungen mit dem Ziel vorgenommen, den Vorschlag besser auf die unterschiedlichen Rechtssysteme und Verfahren der Mitgliedstaaten abzustimmen. Dies gilt beispielsweise für die Entscheidung über das Recht auf Einreise, die Möglichkeit, eine Entscheidung aufzuschieben, wenn über die Lage im Herkunftsland vorübergehend Ungewissheit herrscht, sowie für die Gründe, Anträge an der Grenze zu prüfen. Im Interesse einer leichteren Umsetzung wurden mehrere Bestimmungen überdies flexibler gestaltet.

Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Asylanträge, die in großer Zahl gleichzeitig eingehen, angemessen bearbeiten zu können, wurden die Bestimmungen über den Zugang zum Verfahren, die Durchführung persönlicher Anhörungen und die Regelhöchstdauer der Asylverfahren überarbeitet.

Zur Erleichterung der Beratungen wurden alle Vorschriften gründlich daraufhin überprüft, ob sie so klar und einfach gefasst sind, dass sie sich gut umsetzen lassen.

3.1.2. Potenziellem Missbrauch besser begegnen

Der geänderte Vorschlag ermöglicht es den Mitgliedstaaten, besser auf potenziellen Missbrauch des Asylsystems zu reagieren. Neue Vorschriften sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ihre Verfahren beschleunigen und Asylanträge an der Grenze prüfen

können, wenn der Antragsteller eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen und als Begründung für seinen Antrag eindeutig nicht überzeugend sind. Gleiches gilt für Antragsteller, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen.

Geändert wurden auch die Bestimmungen über die stillschweigende Rücknahme des Antrags, um besser auf Situationen reagieren zu können, in denen Antragsteller ihren Pflichten nicht nachkommen oder flüchtig sind. Dementsprechend können die Behörden, wenn ihnen bereits ausreichende Angaben für eine angemessene Prüfung des Antrags vorliegen, diesen mit der Begründung ablehnen, dass er stillschweigend zurückgenommen worden ist. Um den Antragstellern die Folgen einer Rücknahme stärker bewusst zu machen, müssen die Mitgliedstaaten die Antragsteller zu Beginn des Verfahrens über diese Vorschriften aufklären.

3.1.3. *Schnelle, faire und effiziente Verfahren im Fokus*

Fairere und effizientere Verfahren setzen die Bereitstellung entsprechender Ressourcen voraus, die eine gute Qualität der Antragsbearbeitung in der ersten Instanz gewährleisten. Eines der Kernziele dieses Vorschlags ist es, normale Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten zu erledigen. Hierzu enthält der geänderte Vorschlag eine Reihe von Präzisierungen, damit diese Vorgabe unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den Mitgliedstaaten leichter zu erfüllen ist.

Ein Schlüssel zu schnellen, fairen und effizienten Verfahren ist der frühzeitige Zugang zu Unterstützungsangeboten, damit der Antragsteller dem Verfahren besser folgen kann. Im geänderten Vorschlag wurde dieser Aspekt klarer geregelt, um ihn von der kostenlosen Rechtsberatung in Rechtsbehelfsverfahren abzugrenzen. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, wie diese Unterstützung angeboten wird, zum Beispiel von Nichtregierungsorganisationen, öffentlichen Bediensteten oder spezialisierten staatlichen Stellen. Diese Änderung soll eine kostengünstigere Umsetzung dieser Kernbestimmung ermöglichen. Gleichzeitig wird Missverständnissen vorgebeugt, die in manchen Mitgliedstaaten zu Konflikten zwischen diesen Bestimmungen und dem allgemeinen Verwaltungsrecht dieser Staaten führen könnten.

Vereinfacht wurden auch die Bestimmungen zu den Schulungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten für die Personen vorsehen müssen, die Anträge prüfen und über Anträge entscheiden. Zwar wird unverändert ein hohes Kompetenzniveau dieser Personen angestrebt, da dies der einzige Weg ist, um eine fundierte, gerichtsfeste Beschlussfassung der Asylbehörden zu gewährleisten, doch wurden die Modalitäten vereinfacht und stärker auf andere Asylrechtsvorschriften abgestimmt.

Vereinfacht wurden zu guter Letzt auch die Vorschriften für Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Die neuen Vorschriften sind weniger präskriptiv, um den Mitgliedstaaten ein größeres Ermessen und mehr Flexibilität im adäquaten Umgang mit der ganzen Bandbreite an möglichen besonderen Verhältnissen zuzugestehen, in denen sich Antragsteller befinden können. Gleichzeitig gewährleisten sie diesen Personen weiterhin umfassende Garantien.

3.1.4. *Den Zugang zum Schutz garantieren*

Damit eine Person, die ausdrücklich internationalen Schutz beantragen möchte, auch tatsächlich die Gelegenheit erhält, einen Antrag zu stellen, wurden die Bestimmungen über die Eingangsphase des Asylverfahrens präzisiert.

Beseitigt wurde insbesondere die mögliche Verwechslung des Eingangs eines vollständigen Asylantrags mit der bloßen Registrierung einer Person als Antragsteller. Für Mitgliedstaaten wird es dadurch leichter, die vorgeschlagene Frist von 72 Stunden für die Registrierung einer Person als Antragsteller, nachdem diese ihren Wunsch, einen Antrag zu stellen, zum Ausdruck gebracht hat, einzuhalten. Diese Frist kann verlängert werden, wenn sich ihre Einhaltung als praktisch unmöglich erweist.

Ferner sind einfachere Regeln für die Schulung und Instruierung von Grenzbeamten und anderen Bediensteten vorgesehen, die mit potenziellen Antragstellern in Kontakt treten können. Die neuen Bestimmungen dürften es den Mitgliedstaaten einfacher machen, ihrer eigenen Situation bei der Umsetzung Rechnung zu tragen.

3.1.5. *Klare Regeln für Folgeanträge*

Auch nach Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz muss die betreffende Person einen neuen Antrag stellen können, wenn sich ihre persönlichen Umstände geändert haben, so dass auch ein an Ort und Stelle entstehender Schutzbedarf im Einklang mit der Anerkennungsrichtlinie berücksichtigt werden kann. Die für solche Anträge geltenden Bestimmungen wurden klarer gefasst, um etwaigem Missbrauch entgegenzuwirken.

Danach erfolgt eine rasche und effiziente erste Prüfung des Folgeantrags, um festzustellen, ob neue Anhaltspunkte vorliegen, die eine weitere Prüfung rechtfertigen. Gibt es neue Anhaltspunkte, muss der Folgeantrag nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen geprüft werden. Gibt es keine neuen Anhaltspunkte, wird der Antrag für unzulässig erklärt. Um Missbrauch entgegenzuwirken, können die Mitgliedstaaten vom Recht des Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet abweichen, auch wenn die Person weitere Anträge auf internationalen Schutz stellt.

3.1.6. *Größere Übereinstimmung mit anderen EU-Asylrechtsakten*

Einige Bestimmungen wurden überarbeitet, um sie besser mit anderen Asylrechtsakten der EU, insbesondere mit der Aufnahmerichtlinie, abzustimmen. Dies gilt vor allem für die Vorschriften zu den besonderen Bedürfnissen, schutzbedürftigen Personen und Grenzverfahren.

Die einzelnen Bestimmungen zu den Schulungsmaßnahmen wurden der EASO-Verordnung angepasst. In diesen Bestimmungen sowie in den Bestimmungen, die den Zugang zum Verfahren betreffen, werden dem EASO zudem konkretere Aufgaben zugewiesen. Ziel ist mehr Flexibilität, aber auch Unterstützung für die Mitgliedstaaten. Die Einbeziehung des EASO dürfte auch eine kohärentere Umsetzung der Bestimmungen in der EU bewirken.

Um die einheitliche Anwendung der Asylvorschriften zu erleichtern und die geltenden Regeln zu vereinfachen, ist im Vorschlag ein einziges Prüfungsverfahren

vorgesehen. Auf diese Weise wird deutlich gemacht, dass Anträge im Hinblick auf die beiden in der Anerkennungsrichtlinie vorgesehenen Formen des internationalen Schutzes zu prüfen sind.

3.2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses geänderten Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 2005/85/EG ist Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den Erlass von Maßnahmen zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus vorsieht.

3.3. Räumlicher Geltungsbereich

Adressaten dieses Richtlinienvorschlags sind die Mitgliedstaaten. Die Geltung der Richtlinie für das Vereinigte Königreich und Irland bestimmt sich nach dem Protokoll Nr. 21 im Anhang zum AEUV.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum AEUV gilt die Richtlinie nicht für Dänemark und ist Dänemark gegenüber auch nicht anwendbar.

3.4. Subsidiaritätsprinzip

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der Europäischen Union in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden, d. h. nur sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der EU ist Artikel 78 AEUV. Diesem Artikel zufolge entwickelt die Union „eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.“

Aufgrund der grenzübergreifenden Dimension der Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Schutz von Asylbewerbern und Flüchtlingen stellen, ist die EU die geeignete Handlungsebene, um im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems insbesondere für Probleme, die die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus betreffen, Lösungen vorzuschlagen, nicht zuletzt auch um Sekundärmigration zu vermeiden. Zwar wurde mit Erlass der Richtlinie im Jahr 2005 ein beachtliches Maß an Harmonisierung erreicht, doch sind weitere Maßnahmen der EU notwendig, um zu höheren und einheitlicheren Standards für Asylverfahren zu gelangen und sich dem Ziel eines gemeinsamen Asylverfahrens anzunähern. Solche Standards werden auch deshalb als unerlässlich angesehen, weil sichergestellt werden muss, dass für die Prüfung der Anträge von Personen, die

internationalen Schutz begehren und dem Dublin-Verfahren unterliegen, in jedem Mitgliedstaat dieselben Voraussetzungen gelten.

3.5. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

In der Folgenabschätzung zum Neufassungsvorschlag für die Asylverfahrensrichtlinie⁵ wurden alle Optionen daraufhin untersucht, welche Option das beste Verhältnis zwischen praktischem Nutzen und erforderlichem Aufwand bietet. Diese Bewertung ergab, dass ein Tätigwerden der EU nicht über das hinausgeht, was zur Lösung der Probleme erforderlich ist. Die Leitprinzipien des ersten Vorschlags wurden im vorliegenden geänderten Vorschlag beibehalten. Für die Mitgliedstaaten wurde eine zusätzliche Flexibilität vorgesehen, wodurch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gestärkt wird.

3.6. Auswirkungen auf die Grundrechte

Dieser Vorschlag war Gegenstand einer eingehenden Grundrechtsprüfung, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen vereinbar sind mit:

- den Grundrechten, wie sie in der EU-Grundrechtecharta verankert sind, und
- völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich insbesondere aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben.

Höhere Standards für Asylverfahren sowie deren einheitliche Anwendung überall in der EU werden sich generell positiv für die Asylbewerber auswirken und dem Grundrecht auf Asyl in Artikel 18 der Charta größere Wirkung verleihen. Der Vorschlag wird insbesondere die Möglichkeiten für Verwaltungsfehler in Asylverfahren verringern und auf diese Weise für eine bessere Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung in Artikel 19 der Charta sowie für einen besseren Rechtsschutz sorgen mit der Garantie, dass jedem Antragsteller im Falle einer ablehnenden Entscheidung ein wirksamer Rechtsbehelf vor einem Gericht gemäß Artikel 47 der Charta zusteht. Er wird auch die Gleichstellung von Mann und Frau im Sinne von Artikel 23 der Charta voranbringen, dem Grundsatz des Kindeswohls in nationalen Asylverfahren im Einklang mit Artikel 24 der Charta mehr Gewicht geben und das Diskriminierungsverbot nach Artikel 21 der Charta stärken.

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus – Folgenabschätzung, SEC(2009) 1376 endg., 21.10.2009 (liegt nicht auf DE vor).

Geänderter Vorschlag

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einführung gemeinsamer Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁶

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,⁷

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft⁸ ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 1 (angepasst)
⇒ neu

- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines ~~G~~emeinsamen ~~E~~uropäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der ~~allendenen~~ offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig ~~um Schutz~~ in der ~~☒~~ Union ~~☒~~ ~~Gemeinschaft~~ um Schutz nachsuchen. ⇒ Für diese Politik sollte der Grundsatz der

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten. ⇐

↓ 2005/85/EG Erwägung 2

- (3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und ~~all~~umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des durch das New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ~~geänderten Fassung~~ („Genfer Flüchtlingskonvention“) stützt, damitwodurch der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und sichergestellt wird, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er ~~der~~ Verfolgung ausgesetzt ist.
-

↓ 2005/85/EG Erwägung 3 (angepasst)

- (4) Nach den Schlussfolgerungen von Tampere sollte ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem auf kurze Sicht einheitliche gemeinsame Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren in den Mitgliedstaaten umfassen; auf längere Sicht sollten die Regeln der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ zu einem gemeinsamen Asylverfahren in der Europäischen ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ führen.
-

↓ 2005/85/EG Erwägung 4 (angepasst)

⇒ neu

- (5) Die ⇒ erste Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde mit Erlass der in den Europäischen Verträgen vorgesehenen einschlägigen Rechtsinstrumente wie der Richtlinie 2005/85/EG abgeschlossen, die ⇐ ~~in dieser Richtlinie niedergelegten Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen somit~~ eine erste Maßnahme im Bereich der Asylverfahren ~~dar~~ ☒ darstellte ☒.
-

↓ neu

- (6) Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgab, die im Zeitraum 2005-2010 erreicht werden sollten. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Rat und dem Europäischen Parlament die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen. Dem Haager Programm zufolge soll im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Schutzstatus geschaffen werden.
- (7) Im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl vom 16. Oktober 2008 stellte der Europäische Rat fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche

Unterschiede bei der Gewährung von Schutz bestehen, und regte neue Initiativen an, darunter einen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Asylverfahrens mit gemeinsamen Garantien, um die Einführung des im Haager Programm vorgesehenen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vollenden.

- (8) Auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 nahm der Europäische Rat das Stockholmer Programm an, in dem erneut die Verpflichtung bekräftigt wird, auf der Grundlage eines einheitlichen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, bis 2012 einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen, der auf hohen Schutzstandards und fairen, wirksamen Verfahren beruht. Dem Stockholmer Programm zufolge ist Menschen, die internationalen Schutz benötigen, der Zugang zu rechtlich gesicherten und effizienten Asylverfahren zu gewährleisten. Sie sollten unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag förmlich stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmung des Schutzstatus erfahren. Ziel sollte sein, dass ähnliche Fälle in gleicher Weise behandelt werden und zu dem gleichen Ergebnis führen.
- (9) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung der für die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgegebenen Schutzstandards, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollten mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, das durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingerichtet worden ist, in geeigneter Weise unterstützt werden.
- (10) Die EU-Vorschriften für Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes sollten auf dem Grundsatz beruhen, dass Anträge auf internationalen Schutz in einem einzigen Verfahren geprüft werden, um eine umfassende und effiziente Einschätzung des Schutzbedürfnisses der Antragsteller im Sinne der Richtlinie [...] /EU] [über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie)] zu gewährleisten.

↓ 2005/85/EG Erwägung 5 ⇒ neu

- (11) Hauptziel dieser Richtlinie ist ⇒ die Weiterentwicklung der Normen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus im Hinblick auf die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens in der Union ⇐ ~~die Schaffung eines Mindestrahmens in der Gemeinschaft für die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.~~

⁹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

↓ 2005/85/EG Erwägung 6
⇒ neu

- (12) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ ~~der Flüchtlingseigenschaft sollte~~ dazu beitragen, die Sekundärmigration von ⇒ Antragstellern ⇐ ~~Asylbewerbern~~ zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie auf rechtliche Unterschiede ~~der rechtlichen Rahmen~~ zurückzuführen ist, einzudämmen ⇒ , und gleiche Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] in den Mitgliedstaaten schaffen ⇐.

↓ 2005/85/EG Erwägung 7
⇒ neu

- (13) ~~Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass Die~~ Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben sollten, günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einzuführen oder beizubehalten, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein solcher Antrag von ~~einem Flüchtling im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention~~ ⇒ einer Person ⇐ gestellt wird ⇒ , die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] benötigt ⇐ .

↓ 2005/85/EG Erwägung 9
⇒ neu

- (14) ~~In Bezug auf die~~ Bezüglich der Behandlung von Personen, die unter diesen den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre gehalten, die Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden ~~Verträgen einzuhalten, bei denen sie beigetreten~~ Vertragspartei sind und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.

↓ 2005/85/EG Erwägung 10
⇒ neu

- (15) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Entscheidungen über ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ auf der Grundlage von Tatsachen ergehen und erstinstanzlich von Behörden getroffen werden, deren Bedienstete über angemessene Kenntnisse in ⇒ Fragen des Asyls ⇐ ~~Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten~~ ⇒ des internationalen Schutzes ⇐ verfügen haben oder die hierzu erforderliche Schulung erhalten haben.

↓ 2005/85/EG Erwägung 11
⇒ neu

- (16) Es liegt im Interesse sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Asylbewerber ⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ dass ⇒ über die Anträge auf internationalen Schutz ⇔ ~~über Asylanträge~~ so rasch wie möglich ⇒ unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge ⇔ entschieden wird. ~~Die Organisation der Bearbeitung von Asylanträgen sollte dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, so dass sie gemäß den nationalen Erfordernissen unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie enthaltenen Normen Anträge vorrangig oder beschleunigt bearbeiten können.~~
- (17) Es liegt ferner im Interesse der Mitgliedstaaten wie der Antragsteller, dass das Bedürfnis nach internationalem Schutz bereits in der ersten Instanz ordnungsgemäß festgestellt wird. Hierzu sollten die Antragsteller in der ersten Instanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ihres Falls unentgeltlich über die Rechtslage und das Verfahren informiert werden. Diese Informationen sollen den Antragstellern unter anderem dazu verhelfen, dem Verfahren besser zu folgen und den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen. Es wäre unverhältnismäßig, wenn von den Mitgliedstaaten verlangt würde, dass diese Informationen nur von fachkundigen Rechtsanwälten bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb selbst entscheiden können, wie solche Informationen am besten vermittelt werden, zum Beispiel über Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Bedienstete oder spezialisierte staatliche Stellen.
- (18) Antragsteller sollten in Rechtsbehelfsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung durch Personen erhalten, die nach einzelstaatlichem Recht dazu befähigt sind. Darüber hinaus sollten Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens auf eigene Kosten einen nach einzelstaatlichem Recht hierfür zugelassenen Rechtsanwalt oder Rechtsberater konsultieren dürfen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 12
⇒ neu

- (19) Der Begriff „öffentliche Ordnung“ kann ⇒ unter anderem ⇔ die Verurteilung wegen der Begehung einer schweren Straftat umfassen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 13
(angepasst)
⇒ neu

- (20) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung~~Ermittlung~~ der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ⇒ oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⇔ benötigen, sollte jeder Antragsteller ~~vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen~~ ~~einen wirksamen~~ ☒ effektiven ☒ Zugang zu den Verfahren zum Asylverfahren und die Möglichkeit der Zusammenarbeit und echten Kommunikation Gelegenheit erhalten, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und effektiv mit ihnen in Kontakt zu treten haben, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalte ~~die asylrelevanten Tatsachen~~ darlegen~~vortragen~~ zu können; ferner sollten ausreichende

VerfahrensGarantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung eines Antrags ⇒ auf internationalen Schutz ⇐ dem Antragsteller in der Regel zumindest das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde einräumen sowie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ~~oder einer anderen in seinem Auftrag tätigen Organisation~~ ⇒ und mit Organisationen, die Antragstellern Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen anbieten ⇐ , das Recht auf eine in geeigneter Weise mitgeteilte sowie sachlich und rechtlich begründete Entscheidung, die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ~~Rechtsberaters~~ oder sonstigen Rechtsberaters ~~Beraters~~, und das Recht ~~des Asylsuchenden~~, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, ⇒ die der Antragsteller versteht oder ⇐ von der angenommen werden kann, dass er sie versteht ~~deren Kenntnis vernünftigerweise bei ihm vorausgesetzt werden kann~~, über seine Rechtsstellung informiert zu werden, ⇒ sowie im Fall einer ablehnenden Entscheidung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht ⇐ eingräumt werden.

↓ 2005/85/EG Erwägung 14

~~Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Verletzlichkeit spezifische Verfahrensgarantien vorgesehen werden. Hierbei sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie das Wohl des Kindes berücksichtigen.~~

↓ neu

- (21) Um sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren effektiv in Anspruch genommen werden kann, sollten Beamte, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, insbesondere solche Beamte, die Land- oder Seegrenzen überwachen oder Grenzkontrollen durchführen, Anweisungen und die notwendigen Schulungen erhalten, wie sie Ersuchen um internationalen Schutz erkennen können und wie mit solchen Ersuchen umzugehen ist. Sie sollten in der Lage sein, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich im Hoheitsgebiet einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen der Mitgliedstaaten befinden und internationalen Schutz beantragen wollen, alle relevanten Informationen zukommen zu lassen, wo und wie sie förmlich internationalen Schutz beantragen können. Befinden sich diese Personen in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie geprüft werden.
- (22) Um die Inanspruchnahme des Prüfungsverfahrens an den Grenzübergangsstellen und in Gewahrsamseinrichtungen zu erleichtern, sollten Informationen über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, bereitgestellt werden. Es sollten Vorkehrungen für die Bereitstellung von Dolmetschern getroffen werden, um ein Mindestmaß an Kommunikation zu gewährleisten, damit die zuständigen Behörden verstehen können, wenn Personen ihnen gegenüber erklären, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen.
- (23) Darüber hinaus sollten Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben, oder Behinderte, eine angemessene

Unterstützung erhalten, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.

- (24) Einzelstaatliche Maßnahmen, die sich auf die Erkennung und Dokumentation von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie beziehen, sollten sich unter anderem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) stützen.
- (25) Die Prüfungsverfahren sollten geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, um eine substantielle Gleichstellung weiblicher und männlicher Antragsteller zu gewährleisten. Persönliche Anhörungen sollten in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und männlichen Antragstellern gleichermaßen ermöglicht, über ihre Erfahrungen in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sprechen. In Verfahren, in denen auf das Konzept des sicheren Drittstaats, das Konzept des sicheren Herkunftsstaats oder den Begriff des Folgeantrags abgestellt wird, sollte der Komplexität geschlechtsspezifisch begründeter Ansprüche angemessen Rechnung getragen werden.
- (26) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.
- (27) Verfahren zur Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz sollten so gestaltet sein, dass es den zuständigen Behörden möglich ist, Anträge auf internationalen Schutz eingehend zu prüfen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 15 ⇒ neu

- (28) Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen, so wäre es unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten. In Für diesen Fällen sollten die ~~die~~ Mitgliedstaaten ⇒ im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtskraft einen Antrag als unzulässig abweisen können ⇐ ~~Verfahren zur Auswahl stehen, die Ausnahmen von den Garantien vorsehen, die der Antragsteller normalerweise genießt.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 16 ⇒ neu

- (29) ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ werden oftmals an der Grenze oder in Transitzonen gestellt, bevor eine Entscheidung über die Einreise des Antragstellers vorliegt. Die Mitgliedstaaten sollten ⇒ Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit und/oder Begründetheit von Anträgen vorsehen können, um unter bestimmten Umständen vor Ort über an der Grenze oder in Transitzonen gestellte Anträge entscheiden zu können ⇐ ~~bestehende Verfahren, die der besonderen Situation dieser Antragsteller an der Grenze angepasst sind, auch weiterhin anwenden können. Inwieweit unter diesen Umständen von den Garantien abgewichen werden kann, die die Antragsteller normalerweise genießen,~~

~~sollte in einheitlichen Regeln festgelegt werden. Die Verfahren an der Grenze sollten in erster Linie auf diejenigen Antragsteller Anwendung finden, die nicht die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllen.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 17
⇒ neu

- (30) Ein entscheidendes Kriterium für die Begründetheit eines ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ist die Sicherheit des Antragstellers in seinem Herkunftsstaat. Kann ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, so sollten die Mitgliedstaaten diesen als sicher bestimmen und von der Vermutung ausgehen können, dass dieser Staat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist, sofern Letzterer keine ~~sichhaltigen~~ Gegenargumente vorbringt.

↓ 2005/85/EG Erwägung 18

- (31) In Anbetracht des bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erzielten Harmonisierungsniveaus sollten gemeinsame Kriterien für die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden.

↓ 2005/85/EG Erwägung 19

~~Hat sich der Rat von der Erfüllung dieser Kriterien durch einen bestimmten Herkunftsstaat überzeugt und diesen Staat folglich in die nach dieser Richtlinie zu erlassende „Minimalliste sicherer Herkunftsstaaten“ aufgenommen, so sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Anträge von Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder von Staatenlosen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatten, auf der Grundlage der widerlegbaren Vermutung zu prüfen, dass dieser Staat sicher ist. Angesichts der politischen Tragweite der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, insbesondere aufgrund der Implikationen für die Beurteilung der Menschenrechtssituation in einem Herkunftsstaat und für die Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen, sollte der Rat vor jeder Entscheidung über die Erstellung oder Änderung der Liste das Europäische Parlament anhören.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 20
(angepasst)

- (32) ~~Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Bulgarien und Rumänien angesichts ihres Status als Länder, die sich um den Beitritt zur Europäischen Union bewerben, und ihrer Fortschritte auf dem Weg zur Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten betrachtet werden.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 21
⇒ neu

- (33) Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Landes bieten. Bei der dieser Bestimmung zugrunde liegenden Prüfung können naturgemäß nur die allgemeinen staatsbürgerlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten in dem betreffenden Land sowie der Umstand berücksichtigt werden, ob Personen, die in dem betreffenden Land der Verfolgung, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung für schuldig befunden werden, auch tatsächlich bestraft werden. Daher ist es wichtig, dass ein als sicher eingestuftes Land für einen Antragsteller nicht länger als solches gelten kann, wenn dieser nachweist, dass es ~~schwerwiegende~~ ⇒ stichhaltige ⇐ Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

↓ 2005/85/EG Erwägung 22
(angepasst)
⇒ neu

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d. h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller gemäß der Richtlinie ~~2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [...]/EU~~ [Anerkennungsrichtlinie] als Flüchtling ☒ Person mit Anspruch auf internationalen Schutz ☒ anerkannt werden kann, sofern die vorliegende Richtlinie nichts anderes vorsieht, insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen würde. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere nicht verpflichtet sein, einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder ihm anderweitig ausreichenden Schutz gewährt und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist.

↓ 2005/85/EG Erwägung 23
⇒ neu

- (35) Die Mitgliedstaaten sollten auch nicht verpflichtet sein, einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ in der Sache zu prüfen, wenn vom Antragsteller aufgrund einer ⇒ ausreichenden ⇐ Verbindung zu einem Drittstaat im Sinne ~~einzelstaatlicher nationaler~~ Rechtsvorschriften ~~vernünftigerweise~~ erwartet werden kann, dass er in diesem Drittstaat Schutz suchen wird ⇒ , und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Übernahme oder Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist ⇐ . Die Mitgliedstaaten sollten nur dann nach diesem Grundsatz verfahren, wenn dieser ~~spezifische~~ Antragsteller in dem betreffenden Drittstaat tatsächlich sicher wäre. Zur Vermeidung der Sekundärmigration der Antragsteller sollten gemeinsame Grundsätze festgelegt werden, nach denen Mitgliedstaaten Drittstaaten als sicher betrachten oder als sicher bestimmen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 24
⇒ neu

- (36) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte europäische Drittstaaten mit besonders hohen Standards im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes gestattet werden, ~~keine oder keine vollständige Prüfung der Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ der aus diesen europäischen Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet eingereisten Antragsteller ~~nicht oder nicht vollständig zu prüfendurchzuführen. Angesichts der möglichen Folgen einer eingeschränkten oder unterlassenen Prüfung für den Antragsteller sollte diese Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats auf Fälle beschränkt werden, die Drittstaaten betreffen, von denen sich der Rat überzeugt hat, dass sie die hohen Anforderungen an die Sicherheit im Sinne dieser Richtlinie erfüllen. Entscheidungen des Rates in diesem Bereich sollte eine Anhörung des Europäischen Parlaments vorausgehen.~~
-

↓ 2005/85/EG Erwägung 25

~~Aus der Art der in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Normen in Bezug auf die beiden Konzepte des sicheren Drittstaats ergibt sich, dass der praktische Nutzen der Konzepte davon abhängt, ob der jeweilige Drittstaat dem betreffenden Antragsteller die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet.~~

↕ neu

- (37) Um den regelmäßigen Austausch von Informationen darüber zu erleichtern, wie die Begriffe „sicherer Herkunftsstaat“, „sicherer Drittstaat“ und „sicherer europäischer Drittstaat“ in den Mitgliedstaaten angewandt werden und um eine weitere Harmonisierung vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mitteilen oder notifizieren, auf welche Drittstaaten diese Begriffe zutreffen.
-

↓ 2005/85/EG Erwägung 26
⇒ neu

- (38) Bezüglich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ⇒ oder des subsidiären Schutzstatus ⇐ sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Personen mit ~~anerkannter Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ internationalem Schutzstatus ⇐ ordnungsgemäß über eine eventuelle Überprüfung ~~ihrer Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ ihres Schutzstatus ⇐ informiert werden und die Möglichkeit haben, den Behörden ihren Standpunkt darzulegen, bevor diese eine begründete Entscheidung über die Aberkennung ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ ihres Schutzstatus ⇐ treffen können. ~~Von diesen Garantien sollte jedoch abgewichen werden können, wenn die Gründe für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft keinen Bezug zu einer Änderung der Umstände aufweisen, auf deren Grundlage die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 27
(angepasst)
⇒ neu

- (39) Einem Grundprinzip des ~~Gemeinschaftsrechts~~ ☒ Unionsrechts ☒ zufolge ~~müssen~~ muss ~~gegen~~ die Entscheidungen über einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz, gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung ⇐ und ~~gegenüber~~ die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ⇒ oder des subsidiären Schutzstatus ⇐ ☒ ein wirksamer Rechtsbehelf ☒ vor einem Gericht ~~oder Tribunal im Sinne des Artikels 234 des Vertrags anfechtbar sein~~ ☒ gegeben sein ☒. ~~Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, auch hinsichtlich der Prüfung der relevanten Tatsachen, hängt von dem als ein Ganzes betrachteten Verwaltungs- und Justizsystem jedes einzelnen Mitgliedstaats ab.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 28

- (40) Nach Artikel ~~7264~~ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berührt diese Richtlinie nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

↓ 2005/85/EG Erwägung 29
⇒ neu

- (41) Diese Richtlinie betrifft nicht die Verfahren ⇒ zwischen Mitgliedstaaten ⇐ im Rahmen der Verordnung ~~(EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (EU) Nr. [.../...]~~ [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen ⇒ oder Staatenlosen ⇐ in einem Mitgliedstaat ⇒ förmlich ⇐ gestellten ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zuständig ist] (Dublin-Verordnung).

⇓ neu

- (42) Antragsteller, für die die Verordnung (EU) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung] gilt, sollten sowohl die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze und Garantien in Anspruch nehmen können als auch die besonderen Garantien der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung].

↓ 2005/85/EG Erwägung 30

- (43) Die Anwendung/Durchführung dieser Richtlinie sollte in regelmäßigen Abständen ~~von~~ höchstens zwei Jahren bewertet werden.

↓ 2005/85/EG Erwägung 31
(angepasst)

- (44) Da ~~die Ziele~~ das Ziel dieser Richtlinie, ~~nämlich die Festlegung von Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft,~~ auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden ~~können~~ kann, ~~sondern und daher~~ wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf ~~Gemeinschaftsebene~~ ☒ Unionsebene ☒ zu erreichen ~~sind~~ ist, kann die ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

↓ 2005/85/EG Erwägung 32

~~Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 24. Januar 2001 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.~~

↓ 2005/85/EG Erwägung 33

~~Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat Irland mit Schreiben vom 14. Februar 2001 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.~~

↓ neu

- (45) Gemäß Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist diese Maßnahme unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels für das Vereinigte Königreich und Irland nicht bindend und unterliegen diese beiden Mitgliedstaaten weiterhin der Richtlinie 2005/85/EG, solange sie nicht gemäß Artikel 4 dieses Protokolls mitgeteilt haben, dass sie diese Maßnahme anzunehmen wünschen.

↓ 2005/85/EG Erwägung 34

- (46) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an

der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark ~~wedernicht~~ bindend ~~und~~ noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.

↓ 2005/85/EG Erwägung 8
⇒ neu

- (47) Diese Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ~~insbesondere~~ mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. ⇒ Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1, 18, 19, 21, 23, 24 und 47 der Charta zu fördern; sie muss entsprechend umgesetzt werden. ⇐
-

↓ neu

- (48) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (49) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht unberührt lassen –
-

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

~~Diese Richtlinie legt Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft fest~~ ⇒ Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] eingeführt ⇐ .

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge² in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;

~~b) „Antrag“ oder „Asylantrag“ den von einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden kann. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;~~

↓ neu

b) „Antrag“ oder „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ersucht;

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

c) „Antragsteller“ oder ~~„Asylbewerber“~~ ⇒ „Person, die internationalen Schutz beantragt,“ ⇐ ~~einenden~~ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;

↓ neu

d) „Antragsteller, der besondere Verfahrensgarantien benötigt,“ einen Antragsteller, der aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer schweren körperlichen Erkrankung, einer psychischen Störung, einer posttraumatischen Belastungsstörung oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können;

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

- ee) „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Richtlinie ~~2004/83/EG~~ [...] [Anerkennungsrichtlinie] die Flüchtlingseigenschaft ⇒ oder der subsidiäre Schutzstatus ⇐ zuzuerkennen ist, und gegen die ~~vorbehaltlich des Anhangs III der vorliegenden Richtlinie~~ kein Rechtsbehelf nach Kapitel V der vorliegenden Richtlinie mehr eingelegt werden kann, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsbehelf zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen;
- fe) „Asylbehörde“ ~~vorbehaltlich des Anhangs I~~ jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von ~~Asylanträgen~~ ⇒ Anträgen auf internationalen Schutz ⇐ zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen;
- gf) „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie [...] [Anerkennungsrichtlinie] ~~der Genfer Flüchtlingskonvention, so wie in der Richtlinie 2004/83/EG niedergelegt,~~ erfüllt;

↓ neu

- h) „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der die Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe f der Richtlinie [...] [Anerkennungsrichtlinie] erfüllt;
- i) „internationaler Schutzstatus“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz durch einen Mitgliedstaat;

↓ 2005/85/EG

- je) „Flüchtlingseigenschaft“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat;

↓ neu

- k) „subsidiärer Schutzstatus“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz;
- l) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

- m~~h~~) „unbegleiteter Minderjähriger“ ⇒ einen Minderjährigen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ~~⇐ jede Person unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet; hierzu gehört auch ein Minderjähriger, der ohne Begleitung zurückgelassen wird, nachdem er in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist;~~
- n~~h~~) „Vertreter“ ⇒ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden als Vormund zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. ⇐ ⇒ Ist Vertreter eine Organisation, so bestellt diese eine Person, die gegenüber dem Minderjährigen die Pflichten eines Vormunds im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt; ~~⇐ eine Person, die im Namen einer Organisation handelt, die einen unbegleiteten Minderjährigen als gesetzlicher Vormund vertritt, eine Person, die im Namen einer nationalen Organisation handelt, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder jede andere zur Wahrung der Interessen des Minderjährigen geeignete Vertretung;~~
- o~~h~~) „Aberkennung“ ⇒ des internationalen Schutzstatus ~~⇐ der Flüchtlingseigenschaft“ die Entscheidung einer zuständigen Behörde, einer Person die Flüchtlingseigenschaft ⇒ oder den subsidiären Schutzstatus ⇐ gemäß der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG abzuerkennen, diese zu beenden oder nicht mehr zu verlängern ihre Verlängerung zu verweigern;~~
- p~~k~~) „Verbleib im Mitgliedstaat“ den Verbleib im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen – des Mitgliedstaats, in dem der ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ~~⇐ Asylantrag~~ gestellt wurde oder geprüft wird;=

↓ neu

- q) „Folgeantrag“ einen Antrag, der nach Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 abgelehnt hat.

Artikel 3

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylanträge~~, die im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze ⇒ , in den Hoheitsgewässern ⇐ oder in den Transitionen – der Mitgliedstaaten gestellt werden, sowie für die Aberkennung ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ ~~der Flüchtlingseigenschaft~~.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für Fälle, in denen in Vertretungen der Mitgliedstaaten um diplomatisches oder territoriales Asyl nachgesucht wird.
- ~~3. Wenn Mitgliedstaaten ein Verfahren anwenden oder einführen, nach dem Asylanträge sowohl als Anträge aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention als auch als Anträge auf Gewährung anderer Formen internationalen Schutzes, der unter den in Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG definierten Umständen gewährt wird, geprüft werden, wenden sie die vorliegende Richtlinie während des gesamten Verfahrens an.~~
3. 4. ~~Darüber hinaus können~~ Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie in Verfahren anzuwenden, in denen ⇒ außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ⇐ über Anträge auf Gewährung irgendeiner Form des internationalen Schutzes es jedweder Form entschieden wird.

Artikel 4

Zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen für alle Verfahren eine Asylbehörde, die für eine angemessene Prüfung der Anträge gemäß dieser Richtlinie, ~~insbesondere Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9~~, zuständig ist. ⇒ Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie angemessen ausgestattet ist und über kompetentes Personal in ausreichender Zahl verfügt. ⇐
~~Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 werden Asylanträge, die in einem Mitgliedstaat bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt werden, die in letzterem Mitgliedstaat Einreisekontrollen durchführen, von dem Mitgliedstaat bearbeitet, auf dessen Hoheitsgebiet sie gestellt werden.~~
2. Die Mitgliedstaaten können ~~jedoch~~ vorsehen, dass eine andere Behörde ☒ als die in Absatz 1 genannte ☒ für folgende Tätigkeiten zuständig ist:
 - a) ⇒ die Bearbeitung von Anträgen nach der Verordnung (EU) Nr [.../...] [Dublin-Verordnung] und ⇐ ~~die Bearbeitung von Anträgen, bei denen erwogen wird, den Asylbewerber gemäß den Vorschriften zur Festlegung der Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen~~

~~Staates einem anderen Staat zu überstellen, bis die Überstellung stattfindet oder der ersuchte Staat die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Asylbewerbers verweigert hat;~~

- ~~b) die Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsvorschriften, sofern die Asylbehörde vor dieser Entscheidung zu der Frage konsultiert wird, ob der Asylbewerber nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG als Flüchtling anzuerkennen ist;~~
- ~~e) die Durchführung einer ersten Prüfung nach Artikel 32, sofern die betreffende Behörde Zugang zu der Akte des Asylbewerbers über den früheren Antrag hat;~~
- ~~d) die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Verfahren des Artikels 35 Absatz 1;~~
- ~~be) ⇒ die Gewährung oder ⇐ die Verweigerung der Einreise im Rahmen des Verfahrens des Artikels ⇒ 43 ⇐ 35 Absätze 2 bis 5 gemäß diesen Absätzen und unter den dort genannten Voraussetzungen ⇒ und auf der Grundlage der Stellungnahme der Asylbehörde. ⇐ ÷~~
- ~~f) die Feststellung gemäß Artikel 36, dass ein Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat in einen Mitgliedstaat einzureisen versucht bzw. eingereist ist, nach Maßgabe des genannten Artikels und unter den dort genannten Voraussetzungen.~~

↓ neu

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der Asylbehörde hinreichend geschult ist. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten Grund- und gegebenenfalls Aufbaulehrgänge mit den in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 genannten Bausteinen bereit. Dabei tragen sie auch dem Schulungsangebot des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen Rechnung.

↓ 2005/85/EG (angepasst)

- ~~4. 3. Werden Behörden~~ ☒ Wird eine Behörde ☒ gemäß Absatz 2 benannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bediensteten dieser Behörden über ausreichende angemessene Kenntnisse verfügen oder eine geeignete Schulung/Ausbildung erhalten, um ihren Verpflichtungen bei der Anwendung/Durchführung dieser Richtlinie nachkommen zu können.

↓ neu

5. Anträge auf internationalen Schutz, die in einem Mitgliedstaat bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats gestellt werden, die in ersterem Mitgliedstaat Grenz- oder Einreisekontrollen durchführen, werden von dem Mitgliedstaat bearbeitet, in dessen Hoheitsgebiet sie gestellt werden.

↓ 2005/85/EG ⇒ neu

Artikel 5

Günstigere Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können bei den Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ günstigere Bestimmungen einführen oder beibehalten, soweit diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE UND GARANTIEN

Artikel 6

Zugang zum Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylanträge~~ ⇒ unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 ⇐ persönlich und/oder an einem bestimmten Ort ⇒ förmlich ⇐ gestellt werden.

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte, effektiv Gelegenheit erhält, den Antrag so bald wie möglich förmlich zu stellen.
3. Erklärt eine Person, dass sie einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen wünscht, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Umstand, dass diese Person als Antragsteller anzusehen ist, so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von 72 Stunden nach dieser Erklärung registriert wird.

Die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bediensteten, an die solche Erklärungen gerichtet werden können, zu diesem Zweck entsprechende Anweisungen und die notwendige Schulung erhalten.

Bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes tragen die Mitgliedstaaten den entsprechenden Leitlinien des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen Rechnung.

4. Sucht eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz nach, so dass es praktisch unmöglich ist, die 72-Stunden-Frist in

Absatz 3 einzuhalten, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Frist auf sieben Arbeitstage verlängert wird.

↓ 2005/85/EG (angepasst)

~~2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder geschäftsfähige Erwachsene das Recht hat, im eigenen Namen einen Asylantrag zu stellen.~~

~~3. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass ein Antragsteller auch für die Personen, gegenüber denen er unterhaltspflichtig ist, einen Antrag stellen kann. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unterhaltsberechtigte Volljährige der Antragstellung in ihrem Namen zustimmen; wird diese Zustimmung nicht erteilt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit einer Antragstellung im eigenen Namen.~~

~~Diese Zustimmung wird bei der Antragstellung oder spätestens bei der persönlichen Anhörung des unterhaltsberechtigten Volljährigen verlangt.~~

~~4. Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht die Fälle festlegen,~~

~~a) in denen ein Minderjähriger einen Antrag im eigenen Namen stellen kann;~~

~~b) in denen der Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Vertreter gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a zu stellen ist;~~

~~e) in denen die Stellung eines Asylantrags auch als die Stellung eines Asylantrags für alle unverheirateten Minderjährigen zu werten ist.~~

~~5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, an die sich eine Person, die einen Asylantrag stellen möchte, aller Wahrscheinlichkeit nach wendet, diese Person über die Modalitäten und die zuständige Stelle für die Stellung eines solchen Antrags beraten können, und/oder können diese Behörden anweisen, diese Anträge an die zuständige Behörde weiterzuleiten.~~

↓ 2005/85/EG Artikel 6 (angepasst)

⇒ neu

Artikel 7

Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen

~~1. 2.~~ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder geschäftsfähige Erwachsene das Recht hat, im eigenen Namen einen ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ zu stellen.

~~2. 3.~~ Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass ein Antragsteller auch für die Personen, ☒ die von ihm abhängig sind ☒ ~~gegenüber denen er unterhaltspflichtig ist~~, einen Antrag stellen kann. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ☒ abhängige ☒ ~~unterhaltsberechtigte~~ Volljährige der ⇒ förmlichen ⇐ Antragstellung in ihrem Namen

zustimmen; wird diese Zustimmung nicht erteilt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten ihnen die Möglichkeit einer Antragstellung im eigenen Namen.

Diese Zustimmung wird bei der \Rightarrow förmlichen \Leftarrow Antragstellung oder spätestens bei der persönlichen Anhörung des \boxtimes abhängigen \boxtimes ~~unterhaltsberechtigten~~ Volljährigen verlangt. \Rightarrow Bevor die Zustimmung verlangt wird, wird jeder Volljährige unter vier Augen über die verfahrensrechtlichen Folgen belehrt sowie über sein Recht, einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. \Leftarrow

\Downarrow neu

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Minderjähriger, wenn er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats verfahrensfähig ist, das Recht hat, im eigenen Namen, über seine Eltern, über einen anderen volljährigen Familienangehörigen oder über einen gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats für ihn verantwortlichen Erwachsenen oder einen Vertreter einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Stellen im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ das Recht haben, im Namen eines unbegleiteten Minderjährigen förmlich einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, wenn diese Stellen auf der Grundlage einer Würdigung der persönlichen Umstände des Minderjährigen der Auffassung sind, dass der Minderjährige möglicherweise Schutz im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] benötigt.

\Downarrow 2005/85/EG Artikel 6
 \Rightarrow neu

5. ~~7~~ Die Mitgliedstaaten können im einzelstaatlichen ~~nationalen~~ Recht die Fälle festlegen,
- a) in denen ein Minderjähriger einen Antrag im eigenen Namen stellen kann;
 - b) in denen der Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Vertreter gemäß Artikel ~~2517~~ Absatz 1 Buchstabe a \Rightarrow förmlich \Leftarrow zu stellen ist;
 - c) in denen die \Rightarrow förmliche \Leftarrow Stellung eines \Rightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~Asylantrags~~ auch als die \Rightarrow förmliche \Leftarrow Stellung eines \Rightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~Asylantrags~~ für alle unverheirateten Minderjährigen zu werten ist.

¹⁰ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

Artikel 8

**Informations- und Beratungsleistungen an Grenzübergangsstellen und in
Gewahrsamseinrichtungen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Gewahrsamseinrichtungen und an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich in Transitzonen, Informationen über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen für die Bereitstellung eines Dolmetschers, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Verfahrens an diesen Orten zu erleichtern.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen, die Beratungsleistungen für Antragsteller erbringen, Zugang zu Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, erhalten. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, die die Anwesenheit dieser Organisationen an diesen Orten regeln, und den Zugang zu diesen Orten von einer Vereinbarung mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats abhängig machen.

Artikel ~~97~~

Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags

1. Antragsteller dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage derauch den in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag ⇐ entschieden hat. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.
2. Die Mitgliedstaaten können nur eine Ausnahme machen, wenn ~~gemäß den Artikeln 32 und 34~~ ⇒ eine Person ⇐ einen Folgeantrag ⇒ im Sinne von Artikel 41 stellt ⇐ ~~nicht weiter geprüft wird~~ oder wenn sie eine Person aufgrund von Verpflichtungen aus einem Europäischen Haftbefehl¹¹ oder aus anderen Gründen entweder an einen anderen Mitgliedstaat oder aber an einen Drittstaat ⇒ mit Ausnahme des Herkunftsstaats des Antragstellers ⇐ oder an internationale Strafgerichte ~~oder Tribunale~~ überstellen beziehungsweise ausliefern.

¹¹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

↓ neu

3. Ein Mitgliedstaat darf einen Antragsteller nur dann gemäß Absatz 2 an einen Drittstaat ausliefern, wenn sich die zuständigen Behörden davon überzeugt haben, dass eine Auslieferungsentscheidung keine unmittelbare oder mittelbare Zurückweisung zur Folge hat, die im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen des Mitgliedstaats steht.
-

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

Artikel ~~10~~⁸

Anforderungen an die Prüfung von Anträgen

1. ~~Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 Buchstabe i~~ stellen die Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylanträge~~ nicht allein deshalb abgelehnt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden, weil die Antragstellung nicht so rasch wie möglich erfolgt ist.
-

↓ neu

2. Bei einem Antrag auf internationalen Schutz prüft die Asylbehörde zuerst, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat.
-

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

3. ~~2~~ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden;
 - b) genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen ~~gesammelt werden~~, wie etwa Informationen ⇒ des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen oder ⇐ des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), eingeholt werden, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;

- c) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge ~~und die Entscheidungen~~ zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen;z

↓ neu

- d) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die Anweisung und die Möglichkeit erhalten, so oft dies erforderlich ist, in bestimmten unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen Sachverständige hinzuzuziehen.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

4. 3. Die in Kapitel V genannten staatlichen Stellen haben über die Asylbehörde oder den Antragsteller oder in sonstiger Weise Zugang zu den in Absatz 32 Buchstabe b genannten allgemeinen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

5. 4. Die Mitgliedstaaten ⇒ legen ⇐ ~~können~~ Vorschriften für die Übersetzung der für die Prüfung der Anträge sachdienlichen Unterlagen festlegen.

Artikel 119

Anforderungen an die Entscheidung der Asylbehörde

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen über ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylanträge~~ schriftlich ergehen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung eines Antrags ⇒ auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzstatus ⇐ die sachlichen und rechtlichen Gründe ~~da~~ für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt ~~darüber informiert~~ wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

~~Die Mitgliedstaaten brauchen die Gründe für die Nichtgewährung der Flüchtlingseigenschaft in der Entscheidung nicht darzulegen, wenn dem Antragsteller ein Status zuerkannt wird, der nach dem nationalen und gemeinschaftlichen Recht dieselben Rechte und Vergünstigungen gewährt wie der Flüchtlingsstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gründe für die Nichtgewährung der Flüchtlingseigenschaft in der Akte des Asylbewerbers dargelegt werden und dass der Asylbewerber seine Akte auf Antrag einsehen kann.~~

~~Darüber hinaus brauchen Die Mitgliedstaaten~~ brauchen nicht zusammen mit einer der ablehnenden Entscheidung keine schriftliche Belehrung darüber beizufügen zu informieren, wie eine solche Entscheidung angefochten werden kann, wenn diese Information dem Antragsteller zuvor entweder schriftlich oder auf ihm zugänglichem elektronischem Wege mitgeteilt worden ist.

3. Für die Zwecke des Artikels ~~76~~ Absatz ~~23~~ können die Mitgliedstaaten immer dann, wenn dieselben Gründe für den Antrag genannt werden, eine einzige Entscheidung treffen, die alle ~~Unterhaltsberechtigten~~ vom Antragsteller abhängigen Personen erfasst \Rightarrow , es sei denn, dies hätte die Offenlegung bestimmter Umstände zur Folge, durch die die Interessen des Antragstellers gefährdet werden könnte, insbesondere in Fällen, in denen der Antragsteller wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit, seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Geschlechtsidentität und/oder seines Alters verfolgt wird \Leftarrow .

Artikel ~~1240~~

Garantien für \Rightarrow Personen, die internationalen Schutz beantragen \Leftarrow ~~Asylbewerber~~

1. Bezüglich der Verfahren des Kapitels III stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle \Rightarrow Personen, die internationalen Schutz beantragen, \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ über folgende Garantien verfügen:
- a) Sie werden in einer Sprache, \Rightarrow die sie verstehen oder \Leftarrow von der angenommen werden darf, dass sie sie verstehen ~~deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann~~, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ~~2004/83/EG~~ vorzulegen, zur Verfügung stehen \Rightarrow sowie über die Folgen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücknahme des Antrags \Leftarrow . Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel ~~1344~~ genannten Verpflichtungen nachkommen können.
 - b) Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher beigezogen, damit sie den zuständigen Behörden ihren Fall darlegen können. Die Mitgliedstaaten haben zumindest dann von der Erforderlichkeit einer solchen Beiziehung auszugehen, wenn ~~die Asylbehörde den der Antragsteller zu einer Anhörung~~ nach den Artikeln ~~12 und 13~~ 14, 15, \Rightarrow 16, 17 und 34 \Leftarrow anzuhören ist ~~vorlädt~~ und ohne die Beiziehung eines Dolmetschers eine angemessene Verständigung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen die zuständigen Behörden den Antragsteller vorladen, trägt die öffentliche Hand die Kosten für den Dolmetscher.
 - c) Ihnen darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, mit dem UNHCR oder einer anderen ~~im Auftrag des UNHCR aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats tätigen~~ Organisation \Rightarrow , die für Antragsteller nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen erbringt, \Leftarrow Verbindung aufzunehmen.

neu

- d) Ihnen und gegebenenfalls ihrem Rechtsbeistand darf der Zugang zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen nicht verweigert werden, sofern

diese Informationen von der Asylbehörde bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

~~ed~~) Sie werden innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung der Asylbehörde über ihren ~~⇒ Antrag auf internationalen Schutz~~ ~~⇐ Asylantrag~~ in Kenntnis gesetzt. Wird der ~~⇒ Antragsteller~~ ~~⇐ Asylbewerber~~ durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten, so kann dieser statt des ~~⇒ Antragstellers~~ ~~⇐ Asylbewerbers~~ von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

~~fe~~) Sie ~~werdensind~~ von der Asylbehörde über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache ~~zu~~ ~~unterrichtet~~, ~~⇒~~ die sie verstehen oder ~~⇐~~ ~~☒~~ von der angenommen werden darf, dass sie sie verstehen ~~☒~~ ~~deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann~~, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten werden ~~und keine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung steht~~. Die Mitteilung muss ~~auch Informationen über mögliche Rechtsbehelfe~~ bei einer ablehnenden Entscheidung ~~auch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung~~ gemäß Artikel ~~119~~ Absatz 2 ~~versehen sein~~enthalten.

2. Bezüglich der Verfahren nach Kapitel V sichern die Mitgliedstaaten allen ~~⇒ Antragstellern~~ ~~⇐ Asylbewerbern~~ Garantien zu, die den in Absatz 1 Buchstaben b, c ~~⇒~~, d ~~⇐~~ und ~~ed dieses Artikels~~ aufgeführten gleichwertig sind.

Artikel 13

Verpflichtungen der ~~⇒~~ Personen, die internationalen Schutz beantragen ~~⇐~~ Asylbewerber

1. ~~⇒~~ Die Mitgliedstaaten erlegen Personen, die internationalen Schutz beantragen, die Verpflichtung auf, mit den zuständigen Behörden zur Feststellung ihrer Identität und anderer in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie [...]/.../EU [Anerkennungsrichtlinie] genannter Angaben zusammenzuarbeiten. ~~⇐~~ Die Mitgliedstaaten können ~~⇒~~ den Antragstellern ~~⇐~~ ~~die Asylbewerber verpflichten, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten~~, ~~☒~~ weitere Kooperationsverpflichtungen auferlegen, ~~☒~~ sofern diese Verpflichtungen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ~~ist~~sind.

2. Die Mitgliedstaaten können insbesondere festlegen, dass

a) ~~⇒~~ Antragsteller ~~⇐~~ ~~Asylbewerber~~ verpflichtet sind, sich entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden zu melden oder dort persönlich vorstellig zu werden;≡

b) ~~⇒~~ Antragsteller ~~⇐~~ ~~Asylbewerber~~ die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente, die für die Prüfung des Antrags sachdienlich sind, wie zum Beispiel ihren Reisepass, vorlegen müssen;≡

- c) ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ verpflichtet sind, so rasch wie möglich die zuständigen Behörden über ihren jeweiligen Aufenthaltsort oder ihre Anschrift und über Änderungen dieses Aufenthaltsorts oder der Anschrift zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ an dem von ihm entsprechend mitgeteilten letzten Aufenthaltsort erfolgte – bzw. an die entsprechend mitgeteilte letzte Anschrift gerichtete – Mitteilungen gegen sich gelten lassen muss₃;
- d) die zuständigen Behörden den ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsuchen dürfen können, ⇒ sofern die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen wird; ⇐
- e) die zuständigen Behörden ein Lichtbild des ⇒ Antragstellers ⇐ ~~Asylbewerbers~~ anfertigen dürfen und
- f) die zuständigen Behörden die mündlichen Aussagen des ⇒ Antragstellers ⇐ ~~Asylbewerbers~~ aufzeichnen dürfen, sofern er darüber im Voraus unterrichtet wurde.

Artikel ~~1412~~

Ladung zur persönlichen Anhörung

1. Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ durch einen nach einzelstaatlichem nationalen Recht zuständigen Bediensteten gegeben. ⇒ Anhörungen zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz werden stets von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt. ⇐

~~Die Mitgliedstaaten können zudem jedem unterhaltsberechtigten Volljährigen nach Artikel 6 Absatz 3 Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung geben.~~

↴ neu

Sucht eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz nach, so dass es der Asylbehörde praktisch unmöglich ist, fristgerecht Anhörungen zum Inhalt der Anträge durchzuführen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Anhörungen vorübergehend von Bediensteten einer anderen Behörde durchgeführt werden. In diesen Fällen erhalten die Bediensteten dieser Behörde zuvor eine entsprechende Schulung, die sich auch auf die Themen in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 und Artikel 18 Absatz 5 dieser Richtlinie erstreckt.

Hat eine Person internationalen Schutz für von ihr abhängige Personen beantragt, muss jeder volljährigen Person, auf die sich der Antrag bezieht, Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben werden.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

Die Mitgliedstaaten können in den ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Rechtsvorschriften festlegen, in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird.

2. Auf die persönliche Anhörung ⇒ zum Inhalt des Antrags ⇐ kann verzichtet werden, wenn
- a) die Asylbehörde anhand der verfügbaren Beweismittel ⇒ die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen ⇐ ~~eine zuerkennende Entscheidung treffen~~ kann oder
 - ~~b) die zuständige Behörde bereits ein Treffen mit dem Antragsteller hatte, um ihn bei der Ausfüllung des Antrags und der Vorlage der für den Antrag wesentlichen Informationen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG zu unterstützen, oder~~
 - ~~e) die Asylbehörde aufgrund einer vollständigen Prüfung der vom Antragsteller vorgelegten Informationen der Auffassung ist, dass der Antrag in den Fällen, in denen die Umstände nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben a, c, g, h und j zutreffen, unbegründet ist.~~
- ~~3. Auf die persönliche Anhörung kann verzichtet werden, wenn~~
- ~~b) diese nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist, insbesondere wenn die~~ ⇒ Asylbehörde ⇐ ~~zuständige Behörde~~ zu der Auffassung gelangt ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall ⇒ kann die Asylbehörde einen medizinischen Gutachter beiziehen, um festzustellen, ob es sich hierbei um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt ⇐ ~~können die Mitgliedstaaten ein medizinisches oder psychologisches Gutachten verlangen.~~
- ~~Sieht der Mitgliedstaat gemäß diesem Absatz keine Gelegenheit zu einer persönlichen~~
☒ Findet eine persönliche Anhörung ☒ des Antragstellers – gegebenenfalls auch ☒ der vom Antragsteller abhängigen Person ☒ ~~des Unterhaltsberechtigten~~ – ☒ gemäß Buchstabe b nicht statt ☒ ~~vor~~, so müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, damit der Antragsteller oder ☒ die von ihm abhängige Person ☒ ~~der Unterhaltsberechtigten~~ weitere Informationen unterbreiten können.
- ~~3. 4.~~ Die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung gemäß diesem Artikel stattfindet, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ zu entscheiden.
- ~~4. 5.~~ Die Tatsache, dass nach Absatz 2 Buchstaben b ~~oder e~~ oder nach Absatz ~~3~~ keine persönliche Anhörung stattgefunden hat, darf die Entscheidung der Asylbehörde nicht negativ beeinflussen.
- ~~5. 6.~~ Ungeachtet des Artikels ~~2820~~ Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung über den ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ die Tatsache berücksichtigen, dass der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung

nicht nachgekommen ist, es sei denn, er hat berechtigte Gründe für sein Fernbleiben vorgebracht.

Artikel ~~1513~~

Anforderungen an die persönliche Anhörung

1. Die persönliche Anhörung findet in der Regel ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen statt, soweit nicht die Asylbehörde die Anwesenheit solcher Angehörigen zwecks einer angemessenen Prüfung für erforderlich hält.
2. Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines \Rightarrow Antrags \Leftarrow ~~Asylantrags~~ gestatten. Zu diesem Zweck
 - a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person ~~ausreichend~~ befähigt ist, ~~um~~ die persönlichen \Rightarrow und \Leftarrow ~~oder~~ allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft \Rightarrow , der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität \Leftarrow oder der ~~Verletzlichkeit~~ Schutzbedürftigkeit des Antragstellers \Rightarrow im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie [.../.../EG] [Aufnahmerichtlinie] \Leftarrow zu berücksichtigen, ~~soweit dies möglich ist, und~~

- b) sehen die Mitgliedstaaten, soweit möglich, vor, dass die Anhörung von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht;

\Rightarrow neu

- c) wählen die Mitgliedstaaten einen \Rightarrow kompetenten \Leftarrow Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung ~~muss nicht zwingend~~ erfolgt in der vom \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ bevorzugten Sprache ~~stattfinden~~, es sei denn, wenn es gibt eine andere Sprache \Rightarrow , die er versteht \Leftarrow ~~gibt, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann~~ und in der er sich \Rightarrow klar ausdrücken \Leftarrow ~~verständigen~~ kann. \Rightarrow Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht; \Leftarrow

↓ neu

- d) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Person, die die Anhörung zum Inhalt des Antrags auf internationalen Schutz durchführt, keine Uniform trägt;
- e) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anhörungen von Minderjährigen kindgerecht durchgeführt werden.

↓ 2005/85/EG

- 4. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über die Anwesenheit Dritter bei der persönlichen Anhörung erlassen.
- ~~5. Dieser Artikel gilt auch für das Treffen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b.~~

↓ neu

Artikel 16

Inhalt der persönlichen Anhörung

Wird eine persönliche Anhörung zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz durchgeführt, trägt die Asylbehörde dafür Sorge, dass dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit gegeben wird, die zur Begründung seines Antrags notwendigen Angaben gemäß Artikel 4 der Richtlinie [.../.../EG] [Anerkennungsrichtlinie] möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in den Aussagen zu äußern.

↓ 2005/85/EG

Artikel 14

~~Status des Berichts über die persönliche Anhörung im Verfahren~~

- ~~1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über jede persönliche Anhörung ein schriftlicher Bericht angefertigt wird, der zumindest die vom Antragsteller vorgetragene für den Antrag relevanten Informationen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG enthält.~~
- ~~2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller rechtzeitig Zugang zu dem Bericht über die persönliche Anhörung hat. Wird der Zugang erst nach der Entscheidung der Asylbehörde gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Zugang so~~

~~frühzeitig ermöglicht wird, dass fristgerecht ein Rechtsbehelf vorbereitet und eingelegt werden kann.~~

~~3. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Inhalt des Berichts vom Antragsteller zu genehmigen ist.~~

~~Weigert sich der Antragsteller, den Inhalt des Berichts zu genehmigen, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt.~~

~~Die Verweigerung der Genehmigung des Inhalts des Berichts hindert die Asylbehörde nicht daran, eine Entscheidung über den Antrag zu treffen.~~

~~4. Dieser Artikel gilt auch für das Treffen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b.~~

↓ neu

Artikel 17

Niederschrift und Aufzeichnung der persönlichen Anhörung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von jeder persönliche Anhörung eine ausführliche Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben erstellt wird.
2. Die Mitgliedstaaten können eine Audio- oder Videoaufzeichnung der persönlichen Anhörung vorsehen. In diesem Fall sorgen sie dafür, dass die Aufzeichnung der persönlichen Anhörung der Niederschrift beigelegt wird.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller nach Abschluss der persönlichen Anhörung oder innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Asylbehörde ihre Entscheidung trifft, Gelegenheit erhält, sich zu Übersetzungsfehlern oder missverständlichen Formulierungen in der Niederschrift zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Antragsteller gegebenenfalls mithilfe eines Dolmetschers in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift Kenntnis nimmt. Die Mitgliedstaaten fordern den Antragsteller anschließend auf, den Inhalt der Niederschrift zu genehmigen.

Die Mitgliedstaaten brauchen den Inhalt der Niederschrift vom Antragsteller nicht genehmigen zu lassen, wenn die Anhörung gemäß Absatz 2 aufgezeichnet worden ist und die Aufzeichnung als Beweismittel in den Verfahren nach Kapitel V zugelassen ist.

4. Weigert sich der Antragsteller, den Inhalt der Niederschrift zu genehmigen, so werden die dafür geltend gemachten Gründe in seiner Akte vermerkt.

Die Weigerung des Antragstellers, den Inhalt der Niederschrift zu genehmigen, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag zu entscheiden.

5. Bevor die Asylbehörde entscheidet, muss Antragstellern Einsicht in die Niederschrift und gegebenenfalls in die Aufzeichnung gewährt werden.

Artikel 18

Medizinische Gutachten

1. Die Mitgliedstaaten gestatten Antragstellern, eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen und der Asylbehörde ein medizinisches Gutachten vorzulegen, um ihre Aussagen über eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden zu belegen. Die Mitgliedstaaten können die Antragsteller auffordern, der Asylbehörde die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem sie über ihre Rechte nach diesem Artikel belehrt worden sind, mitzuteilen. Der Umstand, dass ein Antragsteller dieser Aufforderung ohne triftigen Grund nicht fristgemäß nachkommt, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 gewährleistet die Asylbehörde in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung oder infolge einer in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung oder eines in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schadens nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, an einer persönlichen Anhörung teilzunehmen und/oder genaue und zusammenhängende Aussagen zu machen, dass mit Zustimmung des Antragstellers eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird. Der Umstand, dass ein Antragsteller eine solche ärztliche Untersuchung verweigert, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden.
3. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass für die ärztliche Untersuchung im Sinne von Absatz 2 unparteiische und qualifizierte medizinische Gutachter zur Verfügung stehen.
4. Die Mitgliedstaaten sehen weitere für die Anwendung dieses Artikels relevante Vorschriften und Regelungen für die Erkennung und Dokumentation von Folter und anderen Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt vor.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, von denen die Antragsteller nach Maßgabe dieser Richtlinie befragt werden, in der Erkennung von Folter und anderen medizinischen Problemen, die die Fähigkeit der Antragsteller, befragt zu werden, beeinträchtigen könnten, geschult werden.
6. Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung im Sinne der Absätze 1 und 2 werden von der Asylbehörde zusammen mit den anderen Angaben im Antrag gewürdigt.

Artikel 19

Unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in erstinstanzlichen Verfahren

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Antragstellern auf Antrag unentgeltlich Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte in erstinstanzlichen Verfahren nach Kapitel III erteilt werden. Die schließt zumindest die Erteilung von Auskünften zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des

Antragstellers und die Erläuterung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe im Fall einer ablehnenden Entscheidung ein.

2. Die unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte erfolgt nach Maßgabe des Artikels 21.

Artikel 20

Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Rechtsbehelfsverfahren

↓ 2005/85/EG Artikel 15(2)
⇒ neu

1. ~~Im Falle einer ablehnenden Entscheidung einer Asylbehörde stellen die~~ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ⇒ in Rechtsbehelfsverfahren nach Kapitel V ⇐ auf Antrag unentgeltliche~~kostenlose~~ Rechtsberatung und/oder -vertretung ~~vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3~~ gewährt wird ⇒ Diese umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers. ⇐
-

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten können auch in erstinstanzlichen Verfahren nach Kapitel III unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewähren. In diesem Fall findet Artikel 19 keine Anwendung.
3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht gewährt wird, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers nach Einschätzung des Gerichts keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat.

In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.
4. Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 21.

Artikel 21

Voraussetzungen für die unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte sowie für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Bedienstete oder spezialisierte staatliche Stellen Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte gemäß Artikel 19 erteilen und Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 20 gewähren.

↓ 2005/85/EG Artikel 15 (angepasst)
⇒ neu

~~1. Die Mitgliedstaaten gestatten den Asylbewerbern, auf eigene Kosten in wirksamer Weise einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Asylantrags zu konsultieren.~~

2. 3. Die Mitgliedstaaten können ~~in ihren nationalen Rechtsvorschriften~~ vorsehen, dass
⇒ Auskünfte über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte gemäß Artikel 19 und ⇐
~~kostenlose~~ Rechtsberatung und/oder -vertretung ☒ gemäß Artikel 20 unentgeltlich ☒ nur
☒ bereitgestellt werden: ☒ ~~gewährt wird~~

~~a) für die Verfahren vor einem Gericht oder Tribunal nach Kapitel V und nicht für nachfolgende im nationalen Recht vorgesehene Rechtsbehelfe, einschließlich erneuter Rechtsbehelfsverfahren und/oder~~

~~a)~~ für Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und/oder

~~b)~~ für ☒ im Falle von Dienstleistungen von Rechtsanwälten und sonstigen Rechtsberatern ☒ ~~Rechtsberater oder sonstige Berater~~, die nach einzelstaatlichem/nationalem Recht zur Unterstützung und/oder Vertretung von
⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇐ ~~Asylbewerbern~~ bestimmt wurden, und/oder

~~d) bei hinreichenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs.~~

~~Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Buchstabe d gewährte Rechtsberatung und/oder vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird.~~

3. 4. ☒ Die Mitgliedstaaten können ☒ ~~Vorschriften über~~ die Modalitäten für die Stellung und Bearbeitung von ☒ Anträgen ☒ ~~Ersuchen~~ auf ⇒ Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte gemäß Artikel 19 und ⇐ Rechtsberatung und/oder -vertretung ☒ gemäß Artikel 20 regeln ☒ ~~können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.~~

4. 5. Ferner können die Mitgliedstaaten

a) ⇒ für die unentgeltliche Erteilung von Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte gemäß Artikel 19 und die ⇐ ~~für die Gewährung von kostenloser unentgeltliche~~ Rechtsberatung und/oder -vertretung ☒ gemäß Artikel 20 ☒ eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang ~~zur~~ ⇒ zu Auskünften über rechtliche und verfahrenstechnische Aspekte und zu ⇐ Rechtsberatung und/oder -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird;

b) vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

5. 6. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Ausgaben ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage

beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Gewährung solcher Leistungen aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde.

↓ 2005/85/EG Artikel 15 Absatz 1
(angepasst)
⇒ neu

Artikel 22

Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens

1. ~~Die Mitgliedstaaten gestatten den Asylbewerbern,~~ ⇒ Antragsteller erhalten in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung, effektiv Gelegenheit, ⇐ auf eigene Kosten ~~in wirksamer Weise~~ einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach ~~einzelstaatlichem nationalem~~ Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres ~~Asylantrags~~ ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ zu konsultieren.

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten können Nichtregierungsorganisationen erlauben, Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Verfahren nach den Kapiteln III und V Rechtsberatung und/oder -vertretung zu gewähren.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~23~~16

Umfang der Rechtsberatung und -vertretung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach ~~einzelstaatlichem nationalem~~ Recht zugelassener oder zulässiger Rechtsberater, der einen ~~Asylbewerber~~ ⇒ Person, die internationalen Schutz beantragt, ⇐ gemäß den ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Rechtsvorschriften unterstützt oder vertritt, Zugang zu den in den Akten des ~~Asylbewerbers~~ ⇒ Antragstellers ⇐ enthaltenen Informationen erhält, ⇒ auf deren Grundlage über den Antrag entschieden wurde oder entschieden wird ⇐ ~~die von den staatlichen Stellen nach Kapitel V geprüft werden können, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags relevant sind.~~

Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen, wenn die Preisgabe von Informationen oder Quellen die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen diese Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden oder die Ermittlungsinteressen im Rahmen der Prüfung von ~~Asylanträgen~~ ⇒ Anträgen auf internationalen Schutz ⇐ durch die zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde. In diesen Fällen ☒ gewähren die Mitgliedstaaten ☒

↓ neu

- a) einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater, der einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, oder zumindest spezialisierten staatlichen Stellen, die den Antragsteller nach einzelstaatlichem Recht zu diesem bestimmten Zweck vertreten dürfen, Zugang zu den Informationen oder Quellen, soweit diese Informationen für die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzstatus relevant sind;
-

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

- b) ~~In diesen Fällen müssen die~~ ☒ den ☒ in Kapitel V genannten staatlichen Stellen Zugang zu den ☒ betreffenden ☒ Informationen oder Quellen ~~erhalten, soweit in Fällen, die die nationale Sicherheit betreffen, dieser Zugang nicht ausgeschlossen ist.~~

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechtsanwalt oder ein sonstiger Rechtsberater, der den ~~Asylbewerber~~ ⇒ Antragsteller ⇐ unterstützt oder vertritt, ⇒ gemäß Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c der Richtlinie [.../.../EU] [Aufnahmerichtlinie] ⇐ zum Zweck der Beratung des ~~Asylbewerbers~~ ⇒ Antragstellers ⇐ Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, wie ~~z. B. Haftanstalten~~ ☒ ~~Gewahrsamseinrichtungen~~ ☒ oder Transitzonen, erhält. ~~Die Mitgliedstaaten dürfen die Möglichkeit zum Besuch von Asylbewerbern in abgeschlossenen Bereichen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften nur dann einschränken, wenn dies objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung dieses Bereichs oder zur Gewährleistung einer effizienten Prüfung des Asylantrags erforderlich ist und der Zugang des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.~~
-

↓ neu

3. Die Mitgliedstaaten erlauben dem Antragsteller, sich bei der persönlichen Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen nach einzelstaatlichem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater begleiten zu lassen.
-

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

4. ~~3~~ Unbeschadet dieses Artikels oder des Artikels ~~2517~~ Absatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters bei allen Anhörungen im Rahmen des ~~Asyl~~ Verfahrens festlegen.

- ~~4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Antragsteller sich bei der persönlichen Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater begleiten lassen kann, der als solcher nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist.~~

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn er sich nach Maßgabe der einzelstaatlichen ~~den~~ nationalen Rechtsvorschriften von einem solchen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater vertreten lässt; ferner können sie verlangen, dass der ~~Asylbewerber~~ ⇒ Antragsteller ⇐ die Fragen persönlich beantwortet.

Die zuständige Behörde kann die persönliche Anhörung des Antragstellers ⇐ unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b ⇐ auch dann durchführen, wenn der Rechtsanwalt oder sonstige Rechtsberater nicht daran teilnimmt.

↓ neu

Artikel 24

Besondere Verfahrensgarantien

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass rechtzeitig festgestellt wird, welche Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auf die Vorgehensweise in Artikel 22 der Richtlinie [.../.../EU] [Aufnahmerichtlinie] zurückgreifen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieser Artikel auch dann Anwendung findet, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren herausstellt, dass ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt.

2. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, ausreichend Zeit und Unterstützung erhalten, um ihren Antrag möglichst vollständig mit allen verfügbaren Beweisen vorzulegen.

In Fällen, in denen ein Antragsteller nach Auffassung der Asylbehörde Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten hat, finden Artikel 31 Absatz 6 und Artikel 32 Absatz 2 keine Anwendung.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~25~~¹⁷

Garantien für unbegleitete Minderjährige

1. Bei allen Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel ~~12 und~~ 14 ⇒ , 15, 16 ⇐ und 17
 - a) ergreifen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen ~~bei der Prüfung des Antrags~~ vertritt und/oder unterstützt ⇒ , damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann ⇐. ⇒ Der Vertreter muss im Umgang mit Kindern versiert sein und seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnehmen. ⇐ Bei diesem Vertreter kann es sich auch um einen Vertreter im Sinne der Richtlinie [...]/.../EU [Aufnahmerichtlinie] des Artikels 19 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten¹² handeln;
 - b) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann. Die Mitgliedstaaten ⇒ stellen sicher, dass ⇐ ~~gestatten dem~~ ☒ ein ☒ Vertreter ⇒ und/oder ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger nach einzelstaatlichem Recht zugelassener Rechtsberater ⇐ bei dieser Anhörung anwesend ~~zu sein~~ ☒ ist ☒ ~~sowie~~ ☒ und ☒ innerhalb des von der anhörenden Person festgelegten Rahmens ⇒ Gelegenheit erhält, ⇐ Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der unbegleitete Minderjährige auch dann bei der persönlichen Anhörung anwesend ist, wenn der Vertreter zugegen ist.

2. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige
 - ~~a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der erstinstanzlichen Entscheidung die Volljährigkeit erreichen ⇒ das 18. Lebensjahr vollenden ⇐ wird oder~~
 - ~~b) selbst kostenlos die Dienste eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters in Anspruch nehmen kann, der als solcher nach den nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist, die genannten Aufgaben des Vertreters zu übernehmen, oder~~
 - ~~c) verheiratet ist oder bereits verheiratet war.~~

¹²

ABLL 31 vom 6.2.2003, S. 18.

~~3. Die Mitgliedstaaten können gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch dann davon absehen, einen Vertreter zu bestellen, wenn der unbegleitete Minderjährige 16 Jahre alt oder älter ist, es sei denn, er ist nicht in der Lage, seinen Antrag ohne einen Vertreter weiter zu betreiben.~~

3. 4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen ⇒ zu seinem Antrag auf internationalen Schutz ⇐ nach den Artikeln ~~12, 13 und~~ 14, 15, ⇐ 16, ⇐ ~~17 und~~ ⇐ 34 ⇐ von einer Person durchgeführt wird, die ~~über die nötige Kenntnis der mit den~~ besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist~~verfügt~~;
- b) die Entscheidung der Asylbehörde über einen Antrag eines unbegleiteten Minderjährigen von einem Bediensteten vorbereitet wird, der ~~über die nötige Kenntnis der mit den~~ besonderen Bedürfnissen Minderjähriger vertraut ist~~verfügt~~.

↓ neu

4. Unbegleitete Minderjährige und deren Vertreter erhalten auch für Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzstatus nach Kapitel IV unentgeltlich Auskunft über die rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekte gemäß Artikel 19.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

5. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Prüfung eines ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrags~~ ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen ⇒ , wenn aufgrund allgemeiner Aussagen oder anderer einschlägiger Beweise Zweifel bezüglich der Altersangabe bestehen ⇐. ⇒ Bestehen diese Zweifel nach der ärztlichen Untersuchung fort, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist. ⇐

↓ neu

Die ärztliche Untersuchung wird unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person und mit den schonendsten Methoden durchgeführt.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

~~In Fällen~~ Im Falle einer ärztlichen Untersuchungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) unbegleitete Minderjährige vor der Prüfung ihres ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrags~~ in einer Sprache, ⇒ die sie verstehen ⇐ ~~deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann~~, über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Diese

Information umfasst eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des ⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrags~~ sowie über die Folgen der Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen;

- b) eine Untersuchung zur Altersbestimmung nach Einwilligung des unbegleiteten Minderjährigen und/oder seines Vertreters durchgeführt wird und
- c) die Entscheidung, den ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.

Die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eine solche ärztliche Untersuchung verweigert hat, hindert die Asylbehörde nicht daran, ~~eine Entscheidung~~ über den ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ zu entscheiden treffen.

↓ neu

6. Artikel 20 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 6, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 43 finden auf unbegleitete Minderjährige keine Anwendung.

↓ 2005/85/EG

- ~~7. 6.~~ Bei der Umsetzung ~~Durchführung~~ dieses Artikels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Kindeswohl.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~2618~~

Gewahrsam

1. Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie ⇒ einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat ⇐ ~~ein Asylbewerber ist~~. ⇒ Die Gründe für den Gewahrsam und die Gewahrsamsbedingungen sowie die Garantien für in Gewahrsam befindliche Antragsteller bestimmen sich nach der Richtlinie [.../.../EU] [Aufnahmerichtlinie] ⇐.
2. Wird ⇒ eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, ⇐ ~~ein Asylbewerber~~ in Gewahrsam genommen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams ⇒ nach Maßgabe der Richtlinie [.../.../EU] [Aufnahmerichtlinie] ⇐ möglich ist.

Verfahren bei Rücknahme des Antrags

1. Soweit die Mitgliedstaaten in den ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer ausdrücklichen Rücknahme des Antrags \Rightarrow auf internationalen Schutz \Leftarrow vorsehen, stellen sie im Falle der ausdrücklichen Rücknahme \Rightarrow des Antrags \Leftarrow ~~eines Asylantrags~~ durch den \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, entweder die Antragsprüfung einzustellen oder den Antrag abzulehnen.
2. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, dass die Asylbehörde die Antragsprüfung einstellen kann, ohne dass eine Entscheidung \boxtimes ergeht \boxtimes ~~über den Antrag getroffen wurde~~. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde eine entsprechende Notiz in die Akte des Antragstellers aufnimmt.

Verfahren bei stillschweigender Rücknahme des Antrags oder Nichtbetreiben des Verfahrens

1. Besteht ~~ein vernünftiger~~ Grund zu der Annahme, dass ein \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ \Rightarrow seinen Antrag \Leftarrow stillschweigend ~~seinen Asylantrag~~ zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde entweder entscheidet die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen oder \Rightarrow , sofern die Asylbehörde den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] und nach Durchführung einer persönlichen Anhörung als unbegründet ansieht, den Antrag abzulehnen \Leftarrow ~~den Asylantrag aufgrund der Tatsache abzulehnen, dass der Asylbewerber nicht nachgewiesen hat, dass er gemäß der Richtlinie 2004/83/EG Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.~~

Die Mitgliedstaaten können insbesondere dann davon ausgehen, dass der \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ seinen \Rightarrow Antrag auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~Asylantrag~~ stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich

- a) den Aufforderungen zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung gemäß den Artikeln 14, 15, \Rightarrow 16 \Leftarrow und 17 ~~12, 13 und 14~~ \boxtimes dieser Richtlinie \boxtimes nicht nachgekommen ist, es sei denn, er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte;
- b) untergetaucht ist oder seinen Aufenthaltsort ohne Genehmigung verlassen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist die zuständige Behörde kontaktiert hat oder seinen Melde- und Mitteilungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die Mitgliedstaaten können Fristen oder Leitlinien für die Anwendung/Durchführung dieser Bestimmungen festsetzen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller ~~Asylbewerber~~, der sich nach Einstellung der Antragsprüfung gemäß Absatz 1 ~~des vorliegenden Artikels~~ wieder bei der zuständigen Behörde meldet, berechtigt ist, um Wiedereröffnung des Verfahrens zu ersuchen ~~⇨~~ oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 geprüft wird ~~⇨, es sei denn, sein Antrag wird gemäß den Artikeln 32 und 34 geprüft.~~

Die Mitgliedstaaten können ~~⇨~~ eine Frist von mindestens einem Jahr ~~⇨~~ vorschreiben, ~~das~~ ~~das Verfahren~~ nach ~~⊗~~ deren ~~⊗~~ Ablauf ~~einer bestimmten Frist~~ ~~⊗~~ das Verfahren ~~⊗~~ nicht wieder eröffnet werden ~~darf~~ ~~⇨~~ beziehungsweise der neue Antrag als Folgeantrag behandelt und nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 geprüft werden darf ~~⇨~~.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffende Person nicht entgegen dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung ~~⊗~~ abgeschoben ~~⊗~~ ~~ausgewiesen~~ wird.

Die Mitgliedstaaten können der Asylbehörde die Wiederaufnahme der Prüfung in dem Verfahrensabschnitt gestatten, in dem sie eingestellt wurde.

↓ neu

3. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung].

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇨ neu

Artikel ~~2921~~

Rolle des UNHCR

1. Die Mitgliedstaaten gewähren dem UNHCR:
 - a) Zugang zu ~~⇨~~ Personen, die internationalen Schutz beantragt haben ~~⇨~~ ~~Asylbewerbern~~, auch zu denen, die sich in Gewahrsam ~~⇨~~, an der Grenze ~~⇨~~ oder in ~~⇨~~ Transitzonen ~~⇨~~ ~~der Transitzone eines Flughafens oder Hafens~~ befinden;
 - b) Zugang zu Informationen/Angaben über einzelne Anträge/Anträge ~~⇨~~ auf internationalen Schutz ~~⇨~~, über den Verlauf des Verfahrens und die erlassenen Entscheidungen, sofern der ~~⇨~~ Antragsteller ~~⇨~~ ~~Asylbewerber~~ dem zustimmt;
 - c) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einzelnen Anträgen/Anträgen ~~⇨~~ auf internationalen Schutz ~~⇨~~ in jedem Verfahrensabschnitt bei jeder zuständigen Behörde in Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention.
2. Absatz 1 findet auch auf eine Organisation Anwendung, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des UNHCR auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat tätig ist.

Weitergabe oder Einholung von Informationen zu einzelnen Anträgen~~Einzelanträgen~~

Zur Im Rahmen der Prüfung eines Antrags~~von Einzelanträgen~~

- a) geben die Mitgliedstaaten keine Informationen über einzelne \Rightarrow Anträge auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~Asylanträge~~ oder über die Tatsache, dass ein \Rightarrow solcher Antrag \Leftarrow ~~Asylantrag~~ gestellt wurde, ~~unmittelbar~~ an die Stelle(n) weiter, die den \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ seinen Angaben zufolge verfolgt \Rightarrow oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt \Leftarrow hat/ haben;₅
- b) werden von den Mitgliedstaaten ~~keine Informationen~~ bei der oder den Stellen, die den \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ seinen Angaben zufolge verfolgt \Rightarrow oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt \Leftarrow haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen unmittelbar die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass \Rightarrow diese Person einen Antrag auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~der betroffene Asylbewerber einen Asylantrag~~ gestellt hat, und die dieses körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

KAPITEL III

ERSTINSTANZLICHE VERFAHREN

ABSCHNITT I

Prüfungsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten bearbeiten ~~Asylanträge~~ \Rightarrow Anträge auf internationalen Schutz \Leftarrow im Rahmen eines Prüfungsverfahrens unter Beachtung der ~~in Kapitel II enthaltenen~~ Grundsätze und Garantien in Kapitel II.
 2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ~~dieses~~ ein derartiges Verfahren unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Anträge so rasch wie möglich zum Abschluss gebracht wird.
-
-
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Stellung des Antrags abgeschlossen wird.

Die Mitgliedstaaten können diese Frist um höchstens sechs weitere Monate verlängern, wenn

- a) sich der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als komplex erweist;
- b) eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gleichzeitig um internationalen Schutz nachsucht, so dass es praktisch unmöglich ist, das Verfahren innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen;
- c) die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller seinen Pflichten nach Artikel 13 nicht nachgekommen ist.

Die Mitgliedstaaten können den Abschluss des Verfahrens aufschieben, wenn wegen der aller Voraussicht nach vorübergehenden ungewissen Lage im Herkunftsstaat nicht anzunehmen ist, dass die Asylbehörde fristgemäß im Sinne dieses Absatzes entscheiden kann.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann,

- a) über die Verzögerung informiert wird ⇒ und ⇐ ~~oder~~
- b) auf sein Ersuchen hin über ⇒ die Gründe für die Verzögerung und über ⇐ den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung über seinen Antrag zu rechnen ist, unterrichtet wird. ~~Diese Unterrichtung begründet für den Mitgliedstaat keine Verpflichtung gegenüber dem Asylbewerber, innerhalb dieses zeitlichen Rahmens eine Entscheidung zu treffen.~~

↓ neu

Die Folgen einer nicht fristgemäß im Sinne von Absatz 3 ergangenen Entscheidung bestimmen sich nach einzelstaatlichem Recht.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

5. 3. Die Mitgliedstaaten können jede Prüfung ⇒ eines Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ~~gemäß im Einklang mit~~ den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II ~~vorrangig oder beschleunigt bearbeiten~~ ☒ vorziehen ☒, ~~u. a. in Fällen, in denen der Antrag wahrscheinlich wohlbegründet ist oder in denen der Asylbewerber besondere Bedürfnisse hat.~~

↓ neu

- a) wenn der Antrag begründet erscheint,
 - b) wenn der Antragsteller schutzbedürftig im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie [.../.../EU] [Aufnahmerichtlinie] ist oder besondere Verfahrensgarantien benötigt; dies gilt insbesondere für unbegleitete Minderjährige;
 - c) in anderen Fällen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Anträge.
-

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

6. 4. ~~Ferner können~~ Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass ~~dasein~~ Prüfungsverfahren gemäß im Einklang mit den Grundsätzen ~~prinzipien~~ und Garantien nach Kapitel II ~~vorrangig oder~~ beschleunigt ⇒ und/oder an der Grenze nach Maßgabe von Artikel 43 ⇐ durchgeführt wird, wenn

- a) der Antragsteller bei der Einreichung und Begründung seines Antrags nur Tatsachen vorgebracht hat, die ~~für die bei der~~ Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling ⇒ oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⇐ im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG anzuerkennen ist, nicht ~~oder nur geringfügig~~ von Belang sind,
- ~~b) der Antragsteller offensichtlich nicht als Flüchtling anzuerkennen ist oder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem Mitgliedstaat nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG offensichtlich nicht erfüllt, oder~~
- ~~c) der Asylantrag als unbegründet betrachtet wird:~~
 - ~~b_i) weil der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne dieser Richtlinie der Artikel 29, 30 und 31 kommt,~~
 - ~~ii) weil der Staat, der kein Mitgliedstaat ist, unbeschadet des Artikels 28 Absatz 1 als sicherer Drittstaat für den Antragsteller betrachtet wird, oder~~
- ~~c_d) der Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität und/oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht hat,~~
- ~~e) der Antragsteller einen anderen Asylantrag mit anderen persönlichen Daten gestellt hat, oder~~
- ~~d_f) der Antragsteller keine Angaben gemacht hat, die mit hinreichender Sicherheit auf seine Identität oder Staatsangehörigkeit schließen lassen, oder wenn angenommen werden kann, dass ☒ der Antragsteller ☒ ~~er~~ ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat,~~

- ~~eg)~~ der Antragsteller ~~inkohärente, widersprüchliche,~~ ⇒ eindeutig falsche oder offensichtlich ~~⇐ unwahrscheinliche oder unvollständige~~ Angaben gemacht hat, ⇒ die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, ~~⇐ ☒~~ so dass ~~☒~~ die ~~als~~ Begründung für seine Behauptung, dass er ⇒ als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ~~⇐ eine verfolgte Person im Sinne der Richtlinie [...]/.../EU [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG~~ ⇒ anzusehen ~~⇐ ist, offensichtlich nicht überzeugend ☒ ist ☒ sind,~~
- ~~(h)~~ ~~der Antragsteller einen Folgeantrag gestellt hat, der keine relevanten neuen Elemente in Bezug auf seine besonderen Umstände oder die Lage in seinem Herkunftsstaat enthält, oder~~
- ~~i)~~ ~~der Antragsteller es ohne vernünftigen Grund versäumt hat, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen, obwohl er Gelegenheit dazu gehabt hätte, oder~~
- ~~fi)~~ der Antragsteller den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung/Durchführung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung stellt, die zu seiner Rückführung ☒ Abschiebung ☒ führen würde, oder
- ~~k)~~ ~~der Antragsteller ohne ersichtlichen Grund seinen Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/83/EG oder nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 20 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie nicht nachgekommen ist, oder~~
- ~~(l)~~ ~~der Antragsteller unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne ersichtlichen Grund versäumt hat, bei den Behörden vorstellig zu werden und/oder zum angesichts der Umstände seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, oder~~
- ~~gm)~~ ⇒ es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass ~~⇐~~ der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ☒ oder ☒ ~~und~~ öffentlichen Ordnung nach einzelstaatlichem/nationalem Recht ☒ zwangsausgewiesen wurde. ~~☒ vollziehbar ausgewiesen ist, oder~~
- ~~(n)~~ ~~der Antragsteller sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und/oder nationalen Rechtsvorschriften nachzukommen, oder~~
- ~~o)~~ ~~der Antrag durch einen unverheirateten Minderjährigen, auf den Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe e Anwendung findet, gestellt wurde, nachdem der Antrag der Eltern oder des Elternteils, das die elterliche Sorge über den Minderjährigen ausübt, abgelehnt wurde und keine relevanten neuen Elemente betreffend die besonderen Umstände oder die Lage in seinem Herkunftsstaat vorgebracht wurden.~~

↓ neu

7. Die Mitgliedstaaten legen für den Erlass von Entscheidungen in einem erstinstanzlichen Verfahren gemäß Absatz 6 geeignete Fristen fest, die eine angemessene und vollständige Prüfung sicherstellen.
8. Der Umstand, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nach einer irregulären Einreise in das Hoheitsgebiet oder an der Grenze einschließlich in Transitzonen gestellt wurde, sowie das Fehlen von Dokumenten oder die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente hat nicht an sich schon die Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens gemäß Absatz 6 zur Folge.

↓ 2005/85/EG

Artikel 24

~~Besondere Verfahren~~

- ~~1. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus in Abweichung von den in Kapitel II enthaltenen Grundsätzen und Garantien folgende besondere Verfahren vorsehen:~~
 - ~~a) eine erste Prüfung zur Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen von Abschnitt IV geprüft werden;~~
 - ~~b) Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen, die im Rahmen von Abschnitt V geprüft werden.~~
- ~~2. Die Mitgliedstaaten können ferner hinsichtlich Abschnitt VI eine Ausnahme gewähren.~~

↓ 2005/85/EG Artikel 28
⇒ neu

Artikel 32

Unbegründete Anträge

1. Unbeschadet des ~~Artikels 27 19 und 20~~ können die Mitgliedstaaten einen ⇒ Antrag ⇐ ~~Asylantrag~~ nur dann als unbegründet betrachten, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ nach Maßgabe der Richtlinie [...]/.../EG] [Anerkennungsrichtlinie] ~~2004/83/EG~~ erfüllt.
2. ~~In den in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen und~~ Im Falle von unbegründeten ⇒ Anträgen ⇐ ~~Asylanträgen~~, bei denen einer der in Artikel ~~3123~~ Absatz 64 Buchstaben a und Buchstaben e bis ce aufgeführten Umstände gegeben ist, können die

Mitgliedstaaten einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den einzelstaatlichen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

ABSCHNITT II

Artikel ~~3325~~

Unzulässige Anträge

1. Zusätzlich zu den Fällen, in denen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung] ein ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag ⇐ ~~nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 343/2003~~ nicht geprüft wird, müssen die Mitgliedstaaten nicht prüfen, ob dem Antragsteller ⇒ der internationale Schutzstatus ⇐ ~~als Flüchtling~~ im Sinne der Richtlinie [.../.../EG] [Anerkennungsrichtlinie] ~~2004/83/EG~~ zuerkennen ist, wenn ein Antrag auf der Grundlage dieses ~~gemäß dem vorliegenden~~ Artikels als unzulässig betrachtet wird.
2. Die Mitgliedstaaten können einen ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag gemäß diesem Artikel~~ ⇒ nur dann ⇐ als unzulässig betrachten, wenn
 - a) ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat;
 - b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als erster Asylstaat des ⇒ Antragstellers ⇐ ~~Asylbewerbers~~ gemäß Artikel ~~3526~~ betrachtet wird;
 - c) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, als für den ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ sicherer Drittstaat gemäß Artikel ~~3827~~ betrachtet wird;
 - ~~d) der Asylbewerber aus einem anderen Grund weiterhin in dem betreffenden Mitgliedstaat verbleiben darf und ihm infolgedessen ein Status zuerkannt worden ist, der den Rechten und Vergünstigungen aufgrund der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG entspricht;~~
 - ~~e) der Asylbewerber aus anderen Gründen, die ihn vor einer Zurückweisung schützen, bis zur Entscheidung in einem Verfahren über die Zuerkennung eines Status nach Buchstabe d im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbleiben darf;~~
 - ~~df) ⇒ es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie [.../.../EG] [Anerkennungsrichtlinie] als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind ⇐ ~~der Asylbewerber nach einer rechtskräftigen Entscheidung einen identischen Antrag gestellt hat;~~~~
 - ~~eg) eine vom ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ abhängige Person ⇒ förmlich ⇐ einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel ~~76~~ Absatz ~~23~~ eingewilligt hat, dass ihr Fall~~

Teil eines in ihrem Namen gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

↓ neu

Artikel 34

Besondere Vorschriften für die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung

1. Die Mitgliedstaaten geben den Antragstellern Gelegenheit, sich zu den nach Artikel 33 in ihrem besonderen Fall angewandten Gründen zu äußern, bevor die Unzulässigkeit des Antrags festgestellt wird. Hierzu führen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durch. Die Mitgliedstaaten dürfen nur dann eine Ausnahme nach Maßgabe von Artikel 42 machen, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt.
 2. Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Dublin-Verordnung].
 3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Person, die die Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung durchführt, keine Uniform trägt.
-

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

ABSCHNITT III

Artikel ~~35~~26

Konzept des ersten Asylstaats

Ein Staat kann als erster Asylstaat ⇒ einer Person, die internationalen Schutz beantragt, ⇐ ~~eines Asylbewerbers~~ angesehen werden, wenn

- a) der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ in dem betreffenden Staat als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen ~~darf~~kann oder
- b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird,

vorausgesetzt, dass er von diesem Staat wieder aufgenommen wird.

Bei der Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats auf die besonderen Umstände ~~eines Asylbewerbers~~ ⇒ einer Person, die internationalen Schutz beantragt, ⇐ können die Mitgliedstaaten

Artikel ~~3827~~ Absatz 1 berücksichtigen. ⇨ Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats unter Berufung auf seine besondere Umstände anzufechten. ⇩

↓ 2005/85/EG (angepasst)

~~Artikel 27~~

~~Konzept des sicheren Drittstaats~~

- ~~1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ein Asylsuchender in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:~~
 - ~~a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung;~~
 - ~~b) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;~~
 - ~~c) Einhaltung des Verbots der Rückführung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und~~
 - ~~d) es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.~~
- ~~2. Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im nationalen Recht festgelegt sind; dazu gehören~~
 - ~~a) Regeln, die eine Verbindung zwischen dem Asylbewerber und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;~~
 - ~~b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Asylbewerber angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Asylbewerber und/oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;~~
 - ~~c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Asylbewerber sicher ist, und die dem Asylbewerber zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass er der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen würde.~~

- ~~3. Wenn die Mitgliedstaaten eine Entscheidung umsetzen, die ausschließlich auf diesem Artikel beruht,
 - ~~a) unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten den Asylbewerber entsprechend und~~
 - ~~b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.~~~~
- ~~4. Erlaubt der Drittstaat dem betreffenden Asylbewerber nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.~~
- ~~5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird.~~

Artikel 28

Unbegründete Anträge

- ~~1. Unbeschadet der Artikel 19 und 20 können die Mitgliedstaaten einen Asylantrag nur dann als unbegründet betrachten, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Asylbewerber nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt.~~
- ~~2. In den in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b genannten Fällen und im Falle von unbegründeten Asylanträgen, bei denen einer der in Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstaben e bis o aufgeführten Umstände gegeben ist, können die Mitgliedstaaten einen Antrag ferner als offensichtlich unbegründet betrachten, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.~~

↓ 2005/85/EG

Artikel 29

Gemeinsame Minimalliste der als sichere Herkunftsstaaten geltenden Drittstaaten

- ~~1. Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit eine gemeinsame Minimalliste der Drittstaaten, die von den Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten gemäß Anhang II zu betrachten sind.~~
- ~~2. Der Rat kann die gemeinsame Minimalliste im Einklang mit Anhang II mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments ändern, indem er Drittstaaten hinzufügt oder streicht. Die Kommission prüft alle Ersuchen des Rates oder eines Mitgliedstaats, einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen.~~

- ~~3. Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags nach Absatz 1 oder 2 macht die Kommission von Informationen der Mitgliedstaaten, ihren eigenen Informationen und erforderlichenfalls des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen Gebrauch.~~
- ~~4. Ersucht der Rat die Kommission, einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, so wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Absatz 2 in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf das Ersuchen des Rates um Vorlage eines solchen Vorschlags folgt, ausgesetzt.~~
- ~~5. Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, dem Rat einen Vorschlag für die Streichung eines Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vorzulegen, so setzt dieser Mitgliedstaat den Rat schriftlich von dem Ersuchen an die Kommission in Kenntnis. Die Verpflichtung dieses Mitgliedstaats nach Artikel 31 Absatz 2 wird in Bezug auf diesen Drittstaat ab dem Tag, der auf die Notifizierung des Rates folgt, ausgesetzt.~~
- ~~6. Das Europäische Parlament wird von einer Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 unterrichtet.~~
- ~~7. Eine Aussetzung nach den Absätzen 4 und 5 endet nach drei Monaten, es sei denn, die Kommission legt vor Ablauf dieser Frist einen Vorschlag für die Streichung des Drittstaats von der gemeinsamen Minimalliste vor. Die Aussetzung endet auf jeden Fall, wenn der Rat einen Vorschlag der Kommission für die Streichung des Drittstaats von der Liste ablehnt.~~
- ~~8. Auf Ersuchen des Rates erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht, ob die Situation in einem Staat, der auf der gemeinsamen Minimalliste steht, dem Anhang II weiterhin gerecht wird. Bei der Vorlage ihres Berichts kann die Kommission die Empfehlungen oder Vorschläge machen, die sie für angemessen erachtet.~~

↓ 2005/85/EG (angepasst)

Artikel 30

~~Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten~~

- ~~1. Unbeschadet des Artikels 29 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang II andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil erfüllt sind.~~
- ~~2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten im Allgemeinen weder~~

- a) ~~Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG noch~~
- b) ~~Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind.~~
3. ~~Die Mitgliedstaaten können ferner am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie einen Teil eines Staates als sicherer oder einen Staat oder einen Teil eines Staates als sicher für einen bestimmten Personenkreis in diesem Staat bestimmen können, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 in Bezug auf diesen Teil des Staates oder diesen Personenkreis erfüllt sind.~~
4. ~~Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.~~
5. ~~Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des HCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.~~
6. ~~Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.~~

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~3631~~

Konzept des sicheren Herkunftsstaats

1. Ein Drittstaat, der ~~entweder nach Artikel 29 oder nach Artikel 30~~ ☒ nach dieser Richtlinie ☒ als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde, kann nach individueller Prüfung des Antrags nur dann als für einen bestimmten ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn
- a) der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder
- b) der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte
- und ⇒ er ⇐ ~~der Asylbewerber~~ keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling ⇒ oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⇐ im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ~~2004/83/EG~~ nicht als sicherer Herkunftsstaat zu betrachten ist.
2. ~~Die Mitgliedstaaten betrachten einen Asylantrag im Einklang mit Absatz 1 als unbegründet, wenn der Drittstaat gemäß Artikel 29 als sicherer Staat bestimmt worden ist.~~

2. 3. Die Mitgliedstaaten legen in den ~~einzelstaatlichen~~nationalen Rechtsvorschriften weitere Regeln und Modalitäten für die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats fest.

↓ 2005/85/EG Artikel 30
⇒ neu

Artikel 37

Nationale Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten

1. ~~Unbeschadet des Artikels 29 können die Mitgliedstaaten z~~um Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz ~~Asylanträgen können die Mitgliedstaaten~~ Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang III ~~andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als~~ sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. ~~Hierzu kann gehören, dass ein Teil eines Staates als sicher bestimmt wird, sofern die Bedingungen nach Anhang II in Bezug auf diesen Teil erfüllt sind.~~
2. ~~Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Prüfung von Asylanträgen am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie andere als die in der gemeinsamen Minimalliste aufgeführten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten bestimmen können, sofern sie sich davon überzeugen konnten, dass Personen in den betreffenden Drittstaaten im Allgemeinen weder~~
 - a) ~~Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2004/83/EG noch~~
 - b) ~~Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind.~~
3. ~~Die Mitgliedstaaten können ferner am 1. Dezember 2005 geltende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten, aufgrund deren sie einen Teil eines Staates als sicher oder einen Staat oder einen Teil eines Staates als sicher für einen bestimmten Personenkreis in diesem Staat bestimmen können, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 in Bezug auf diesen Teil des Staates oder diesen Personenkreis erfüllt sind.~~
4. ~~Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 anzusehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Rechtslage, die Anwendung der Rechtsvorschriften und die allgemeine politische Lage in dem betreffenden Drittstaat.~~

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine regelmäßige Überprüfung der Lage in den gemäß diesem Artikel als sicher bezeichneten Drittstaaten.

↓ 2005/85/EG Artikel 30
⇒ neu

3. ~~5.~~ Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, ⇒ des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, ⇐ des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.
4. ~~6.~~ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.

↓ 2005/85/EG Artikel 27
⇒ neu

Artikel 38

Konzept des sicheren Drittstaats

1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass ⇒ eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, ⇐ ~~ein Asylsuchender~~ in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:
- a) keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung;~~;~~

↓ neu

- b) keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] zu erleiden;

↓ 2005/85/EG Artikel 27
⇒ neu

- ~~c)~~ cb) Wahrung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;~~;~~
- ~~d)~~ de) Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, und

~~ed)~~ ~~es besteht die~~ Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der Anerkennung als Flüchtling Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu erhalten.

2. Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats unterliegt den Regeln, die im ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Recht festgelegt sind; dazu gehören

a) Regeln, die eine Verbindung zwischen \Rightarrow der Person, die um internationalen Schutz nachsucht, \Leftarrow ~~dem Asylbewerber~~ und dem betreffenden Drittstaat verlangen, so dass es aufgrund dieser Verbindung vernünftig erscheint, dass diese Person sich in diesen Staat begibt;

b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ und/oder die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;

c) mit dem Völkerrecht vereinbare Regeln, die es ermöglichen, in Form einer Einzelprüfung festzustellen, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ sicher ist, und die dem \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ zumindest die Möglichkeit bieten, die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats mit der Begründung anzufechten, dass \Rightarrow der betreffende Drittstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist \Leftarrow ~~er der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen würde.~~ \Rightarrow Darüber hinaus hat der Antragsteller die Möglichkeit, das Bestehen einer Verbindung gemäß Buchstabe a zwischen ihm und dem betreffenden Drittstaat anzufechten. \Leftarrow

3. Wenn die Mitgliedstaaten eine Entscheidung ~~durchführen~~umsetzen, die ausschließlich auf diesem Artikel beruht,

a) unterrichten ~~sie die betreffenden Mitgliedstaaten~~ den \Rightarrow Antragsteller \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ entsprechend und

b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.

4. Erlaubt der Drittstaat \Rightarrow der Person, die internationalen Schutz beantragt, \Leftarrow ~~dem betreffenden Asylbewerber~~ nicht, in sein Hoheitsgebiet einzureisen, so müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.

5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird.

Artikel 39

~~Europäisches Konzept des~~ sicheren ~~⊗~~ europäischen ~~⊗~~ Drittstaaten

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende Prüfung des
⇒ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrags~~ und der Sicherheit des
⇒ Antragstellers ⇐ ~~Asylbewerbers~~ in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II erfolgt,
wenn eine zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der
⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2
unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht
oder eingereist ist.
2. Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1
betrachtet werden, wenn er
 - a) die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und
deren Bestimmungen einhält,
 - b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt, und
 - c) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen
über wirksame Rechtsbehelfe, einhält, und
 - d) ~~als solcher vom Rat nach Absatz 3 bestimmt worden ist.~~
- ~~3. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach
Anhörung des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als
sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese
Liste entsprechend.~~
43. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im einzelstaatlichen nationalen Recht die
Einzelheiten zu der Anwendung Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die
Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz
der Nicht-Zurückweisung ~~gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention~~ fest; sie sehen unter
anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen
Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.
54. Bei der Durchführung einer ausschließlich auf diesen Artikel gestützten Entscheidung
 - a) unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten den ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~
entsprechend und
 - b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache
dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft
wurde.

- ~~65.~~ Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den betreffenden ⇨ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ wieder aufzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.

↓ neu

6. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig darüber, auf welche Staaten dieses Konzept gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angewandt wird.

↓ 2005/85/EG Artikel 36

- ~~7. Die Mitgliedstaaten, die gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden nationalen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und e Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat die gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen hat.~~

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇨ neu

ABSCHNITT IV

Artikel ~~40~~³²

Folgeanträge

1. Wenn eine Person, die einen ⇨ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ in einem Mitgliedstaat gestellt hat, in demselben Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, ⇨ prüft ⇐ ~~kann~~ dieser Mitgliedstaat diese weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags oder der Prüfung der Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, ~~prüfen~~, insoweit die zuständigen Behörden in diesem Rahmen alle Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen können.
- ~~2. Ferner können die Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren gemäß Absatz 3 anwenden, wenn eine Person einen Folgeantrag auf Asyl stellt,~~
- ~~a) nachdem ihr früherer Antrag gemäß Artikel 19 oder 20 zurückgenommen bzw. das Verfahren nicht weiter betrieben wurde;~~
- ~~b) nachdem eine Entscheidung über den früheren Antrag ergangen ist. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, dieses Verfahren erst dann anzuwenden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.~~
- ~~2. ³~~ ⇨ Für die Zwecke der gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz ⇐ wird ein ~~Ein~~ Folgeantrag

auf ⇒ internationalen Schutz ⇐ ~~Asyl unterliegt~~ zunächst daraufhin geprüft einer ersten Prüfung, ob ~~nach der Rücknahme des früheren Antrags oder nach Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels über diesen Antrag~~ neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ nach Maßgabe der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG als Flüchtling ⇒ oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⇐ anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

~~3. 4.~~ Wenn ~~im Anschluss an~~ die erste Prüfung nach Absatz ~~23~~ des vorliegenden Artikels ☒ ergibt, dass ☒ neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ nach Maßgabe der Richtlinie ☒ [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ☒ 2004/83/EG als Flüchtling ⇒ oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ⇐ anzuerkennen ist, wird der Antrag gemäß Kapitel II weiter geprüft. ☒ Die Mitgliedstaaten können den Folgeantrag auch aus anderen Gründen weiter prüfen. ☒

~~5.~~ ~~Die Mitgliedstaaten können gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einen Folgeantrag weiter prüfen, wenn es andere Gründe gibt, aus denen das Verfahren wieder aufgenommen werden muss.~~

~~4. 6.~~ Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Antrag nur dann weiter zu prüfen, wenn der ⇒ der Antragsteller ⇐ ~~betreffende Asylbewerber~~ ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen ~~2 und 3 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels~~ dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel ~~4639~~ vorzubringen.

↓ neu

5. Wird ein Folgeantrag nach diesem Artikel nicht weiter geprüft, wird er gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d als unzulässig betrachtet.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

~~6. 7.~~ Das ~~im vorliegenden Artikel genannte~~ Verfahren nach diesem Artikel kann auch im Falle einer abhängigen Person angewandt werden, wenn

a) eine vom Antragsteller abhängige Person, die ⇒ förmlich ⇐ einen Antrag stellt, nachdem sie gemäß Artikel ~~76~~ Absatz ~~23~~ eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen gestellten Antrags ist, ⇒ und/oder ⇐

b) ⇒ ein unverheirateter Minderjähriger förmlich einen Antrag stellt, nachdem gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe c ein Antrag in seinem Namen gestellt worden ist ⇐ .

In ⇒ diesen Fällen ⇐ ~~diesem Fall~~ wird bei der ersten Prüfung nach Absatz ~~23~~ des vorliegenden Artikels geprüft, ob Tatsachen betreffend die Situation dieser Personen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

7. Wenn eine Person, gegen die ein Überstellungsbeschluss gemäß der Verordnung (EU) [.../...] [Dublin-Verordnung] zu vollstrecken ist, in dem überstellenden Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft der gemäß der Verordnung (EU) [.../...] [Dublin-Verordnung] zuständige Mitgliedstaat die weiteren Angaben oder Folgeanträge im Einklang mit dieser Richtlinie.

Artikel 41

Besondere Vorschriften nach Feststellung der Unzulässigkeit eines Folgeantrags oder nach dessen Ablehnung

Wenn eine Person nach einer rechtskräftigen Entscheidung, einen Folgeantrag gemäß Artikel 40 Absatz 5 als unzulässig zu betrachten, oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung, einen Folgeantrag als unbegründet abzulehnen, in demselben Mitgliedstaat einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellt, bieten sich den Mitgliedstaaten folgende Möglichkeiten:

- a) Sie können eine Ausnahmeregelung zum Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet anwenden, sofern die Asylbehörde sich vergewissert hat, dass eine Rückkehrentscheidung keine direkte oder indirekte Zurückweisung zur Folge hat, die einen Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Pflichten hat.
- b) Sie können eine Beschleunigung des Prüfungsverfahrens gemäß Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe f vorsehen; in diesem Fall können die Mitgliedstaaten im Einklang mit einzelstaatlichem Recht auch von den für beschleunigte Verfahren üblicherweise geltenden Fristen abweichen.
- c) Sie können im Einklang mit einzelstaatlichem Recht von den Fristen abweichen, die üblicherweise für Zulässigkeitsprüfungen gemäß den Artikeln 33 und 34 gelten.

Artikel 33

~~Nichterscheinen~~

~~Die Mitgliedstaaten können das in Artikel 32 vorgesehene Verfahren im Falle eines zu einem späteren Zeitpunkt von einem Asylbewerber gestellten Asylantrags beibehalten oder einführen, wenn der Asylbewerber es entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, ein Aufnahmезentrum aufzusuchen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden.~~

Artikel ~~4234~~

Verfahrensvorschriftenbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass \Rightarrow Personen, die internationalen Schutz beantragen \Leftarrow ~~Asylbewerber, und deren Asylantrag~~ \Rightarrow Antrag \Leftarrow einer ersten Prüfung gemäß Artikel ~~4032~~ unterliegt, über die Garantien nach Artikel ~~1210~~ Absatz 1 verfügen.
2. Die Mitgliedstaaten können im ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Recht Vorschriften für die erste Prüfung gemäß Artikel ~~4032~~ festlegen. Diese Vorschriften können unter anderem
 - a) den betreffenden Antragsteller verpflichten, Tatsachen anzugeben und wesentliche Beweise vorzulegen, die ein neues Verfahren rechtfertigen;
 - ~~b) eine Frist festsetzen, innerhalb deren der betreffende Antragsteller nach deren Kenntniserlangung die neuen Informationen vorzulegen hat;~~
 - be) die erste Prüfung allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestatten \Rightarrow , ausgenommen die Fälle nach Artikel 40 Absatz 6 \Leftarrow .

Diese \boxtimes Bestimmungen \boxtimes ~~Bedingungen~~ dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung ~~schweren Beschnidung~~ dieses Zugangs führen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
 - ~~a)~~ der Antragsteller in geeigneter Weise über das Ergebnis der ersten Prüfung und in dem Fall, dass sein Antrag nicht weiter geprüft wird, über die Gründe dafür und die etwaigen Rechtsbehelfe dagegen informiert wird;;
 - ~~b) bei Vorliegen einer in Artikel 32 Absatz 2 beschriebenen Situation die Asylbehörde den Folgeantrag so bald wie möglich gemäß Kapitel II weiter prüft.~~

ABSCHNITT V

Artikel ~~4335~~

Verfahren an der Grenze

1. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe der Grundsätze und Garantien nach Kapitel II Verfahren festlegen, um an der Grenze oder in Transitionen des Mitgliedstaats über Folgendes an diesen Orten gestellte Asylanträge zu entscheiden:;

- a) ⇒ die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags gemäß Artikel 33 ⇐
⇒ und/oder ⇐

↓ neu

- b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 6.

↓ 2005/85/EG (angepasst)
⇒ neu

~~2. Wenn jedoch keine Verfahren nach Absatz 1 bestehen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels und gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Verfahren beibehalten, die von den in Kapitel II beschriebenen Grundsätzen und Garantien abweichen, um über die Genehmigung zur Einreise von Asylbewerbern in ihr Hoheitsgebiet an der Grenze oder in Transitzonen zu entscheiden, wenn die Asylbewerber bei ihrer Ankunft an diesen Orten einen Asylantrag gestellt haben.~~

~~3. Mit den Verfahren nach Absatz 2 wird insbesondere sichergestellt, dass die betreffenden Personen~~

~~a) unbeschadet des Artikels 7 an der Grenze oder in Transitzonen des Mitgliedstaats verbleiben dürfen,~~

~~b) gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden,~~

~~e) gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erforderlichenfalls einen Dolmetscher beiziehen können,~~

~~d) gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 vor einer Entscheidung durch die zuständige Behörde in diesen Verfahren von Personen, die über adäquate Kenntnisse der einschlägigen Normen des Asyl- und Flüchtlingsrechts verfügen, zu ihrem Asylantrag angehört werden,~~

~~e) gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater konsultieren dürfen und~~

~~f) gemäß Artikel 17 Absatz 1, falls es sich um unbegleitete Minderjährige handelt, einen Vertreter erhalten, sofern Artikel 17 Absätze 2 oder 3 keine Anwendung findet.~~

~~Ferner gibt die zuständige Behörde in den Fällen, in denen sie die Einreise verweigert, die sachlichen und rechtlichen Gründe an, aus denen sie den Asylantrag als unbegründet oder unzulässig betrachtet.~~

2. 4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 12 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem ⇒ Antragsteller ⇐ ~~Asylbewerber~~ die Einreise in das

Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

3. 5. Wenn es aufgrund ~~einer besonderen Art der Ankunft oder~~ einer Ankunft, bei der eine erhebliche Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an der Grenze oder in Transitzonen \Rightarrow förmlich \Leftarrow einen ~~Asylantrag~~ \Rightarrow Antrag auf internationalen Schutz \Leftarrow stellt, \boxtimes in der Praxis \boxtimes ~~aus praktischen Gründen~~ nicht möglich ist, die Bestimmungen des Absatzes 1 ~~oder das besondere Verfahren nach den Absätzen 2 und 3~~ anzuwenden, können die genannten Verfahren auch in diesen Fällen und für die Zeit angewandt werden, in der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen normalerweise in der Nähe der Grenze oder in Transitzonen untergebracht werden.

↓ 2005/85/EG

Artikel 36

Europäisches Konzept der sicheren Drittstaaten

- ~~1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende Prüfung des Asylantrags und der Sicherheit des Asylbewerbers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II erfolgt, wenn eine zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht oder eingereist ist.~~
- ~~2. Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er~~
 - ~~a) die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,~~
 - ~~b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt,~~
 - ~~e) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält und~~
 - ~~d) als solcher vom Rat nach Absatz 3 bestimmt worden ist.~~
- ~~3. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine gemeinsame Liste von Drittstaaten an, die als sichere Drittstaaten für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, oder ändert diese Liste entsprechend.~~
- ~~4. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht die Einzelheiten der Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.~~

- ~~5. Bei der Durchführung einer ausschließlich auf diesen Artikel gestützten Entscheidung~~
- ~~a) unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten den Asylbewerber entsprechend und~~
 - ~~b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.~~
- ~~6. Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den betreffenden Asylbewerber wieder aufzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.~~
- ~~7. Die Mitgliedstaaten, die gemäß den am 1. Dezember 2005 geltenden nationalen Rechtsvorschriften und anhand der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c Drittstaaten als sichere Staaten bestimmt haben, können Absatz 1 auf diese Staaten anwenden, bis der Rat die gemeinsame Liste nach Absatz 3 angenommen hat.~~
-

↓ 2005/85/EG

⇒ neu

KAPITEL IV

~~VERFAHREN ZUR ABERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT~~ ⇒ DES INTERNATIONALEN SCHUTZSTATUS ⇐

Artikel ~~4437~~

~~Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ bestehen.

Artikel ~~4538~~

Verfahrensvorschriftenbestimmungen

- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, ~~die Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ den internationalen Schutzstatus ⇐ eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe von Artikel 14 ⇒ oder Artikel 19 ⇐ der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] 2004/83/EG abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

- a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde \Rightarrow den Anspruch auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft~~ überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und
- b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel ~~12~~¹⁰ Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln ~~14, 15~~ \Rightarrow 16 \Leftarrow ~~und 17, 12, 13 und 14~~ oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr ~~die Flüchtlingseigenschaft~~ \Rightarrow den internationalen Schutzstatus \Leftarrow abzuerkennen.

Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens

- a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen genaue präzise und aktuelle Informationen, wie gegebenenfalls Informationen \Rightarrow des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und \Leftarrow des UNHCR, über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen zu erhalten, und,
- b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung \Rightarrow des internationalen Schutzstatus \Leftarrow ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung \Rightarrow oder des ernsthaften Schadens \Leftarrow in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um \Rightarrow eine Person mit internationalem Schutzstatus \Leftarrow ~~einen Flüchtling~~ handelt, derendessen Status überprüft wird, ferner ist auszuschließen oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person und der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, \Rightarrow den internationalen Schutzstatus \Leftarrow ~~die Flüchtlingseigenschaft~~ abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Sobald die zuständige Behörde die Entscheidung erlassen hat, \Rightarrow den internationalen Schutzstatus \Leftarrow ~~die Flüchtlingseigenschaft~~ abzuerkennen, sind Artikel ~~20~~¹⁵ ~~Absatz 2~~, \Rightarrow Artikel 22, \Leftarrow Artikel ~~23~~¹⁶ Absatz 1 und Artikel ~~29~~²¹ gleichermaßen anwendbar.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 ~~des vorliegenden Artikels~~ können die Mitgliedstaaten beschließen, dass \Rightarrow der internationale Schutzstatus \Leftarrow ~~die Flüchtlingseigenschaft~~ im Falle ~~eines Ausschlusses nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2004/83/EG oder im Falle~~ eines eindeutigen Verzichts \Rightarrow der Person mit internationalem Schutzstatus \Leftarrow ~~des Flüchtlings~~ auf ihre/sein Anerkennung als \Rightarrow Person mit internationalem Schutzstatus \Leftarrow ~~Flüchtling~~ von Rechts wegen erlischt. \Rightarrow Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der internationale Schutzstatus von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit internationalem Schutzstatus die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben. \Leftarrow

KAPITEL V

RECHTSBEHELFE

Artikel ~~4639~~

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass \Rightarrow Personen, die internationalen Schutz beantragen, \Leftarrow ~~Asylbewerber~~ das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht ~~oder Tribunal~~ haben gegen
- a) eine Entscheidung über ihren \Rightarrow Antrag auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~Asylantrag~~, einschließlich einer Entscheidung,

\Downarrow neu

- i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

\Downarrow 2005/85/EG
 \Rightarrow neu

- ~~ii)~~ ~~einenden~~ Antrag nach Artikel ~~3325~~ Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;
- ~~iiii)~~ ~~die~~ an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel ~~4335~~ Absatz 1 ~~ergangen ist~~;
- ~~iii)~~ ~~keine Prüfung nach Artikel 36 vorzunehmen~~;
- b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln ~~2719~~ und ~~2820~~;
- ~~e)~~ ~~eine Entscheidung, den Folgeantrag gemäß den Artikeln 32 und 34 nicht weiter zu prüfen~~;
- ~~d)~~ ~~eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35 Absatz 2~~;
- ~~ce)~~ eine Entscheidung zur Aberkennung \Rightarrow des internationalen Schutzstatus \Leftarrow ~~der~~ ~~Flüchtlingseigenschaft~~ nach Artikel ~~4528~~.

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf hat die betreffende Person Anspruch auf die gleichen Rechte und Leistungen wie die Personen, denen gemäß der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf nach Absatz 1 eine umfassende Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor erstinstanzlichen Gerichten ex nunc beurteilt wird.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

4. 2 Die Mitgliedstaaten legen ⇒ angemessene ⇐ Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

↓ neu

Die Fristen dürfen den Zugang eines Antragstellers zu einem wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch von Amts wegen eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen vorsehen.

↓ 2005/85/EG

- ~~3. Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gegebenenfalls Vorschriften fest im Zusammenhang mit~~

~~a) der Frage, ob der Rechtsbehelf nach Absatz 1 zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen,~~

~~b) der Möglichkeit eines Rechtsmittels oder von Sicherungsmaßnahmen, wenn der Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht zur Folge hat, dass sich Antragsteller bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Die Mitgliedstaaten können auch ein von Amts wegen eingeleitetes Rechtsbehelfsverfahren vorsehen, und~~

~~e) der Begründung der Anfechtung einer Entscheidung nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e im Einklang mit der nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und e angewandten Methode.~~

↓ neu

5. Unbeschadet Absatz 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf oder, wenn dieses Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.
 6. Im Fall einer Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 31 Absatz 6 Buchstaben a bis g als unbegründet zu betrachten, oder im Fall einer Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a oder d als unzulässig zu betrachten, ist das Gericht, wenn das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.

Dieser Absatz gilt nicht für die Verfahren nach Artikel 43.
 7. Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach Absatz 6 im Hoheitsgebiet zu verbleiben.
 8. Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung].
-

↓ 2005/85/EG

- ~~9. 4.~~ Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.
- ~~5. Wurde dem Antragsteller ein Status zuerkannt, der ihm nach nationalem Recht und nach Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen wie die Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG gewährt, so kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt, wenn ein Gericht entscheidet, dass der Rechtsbehelf nach Absatz 1 unzulässig ist oder wegen mangelnden Interesses vonseiten des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens wenig Aussichten auf Erfolg hat.~~
- ~~10. 6.~~ Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren ~~einzelstaatlichen~~nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel ~~47~~~~40~~

Anfechtung durch die Behörden

Die Möglichkeit der Behörden, die behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen nach Maßgabe ~~des ihres einzelstaatlichen nationalen~~ Rechts anzufechten, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel ~~48~~~~41~~

Vertraulichkeit

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die mit der ~~Anwendung~~~~Durchführung~~ dieser Richtlinie betrauten Behörden hinsichtlich aller Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden sind, so wie sich dieser aus dem ~~einzelstaatlichen nationalen~~ Recht ergibt.

↓ neu

Artikel 49

Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzelstaatliche Kontaktstelle und teilt deren Anschrift der Kommission mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Die Mitgliedstaaten treffen in Abstimmung mit der Kommission alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden.

↓ 2005/85/EG (angepasst) ⇒ neu

Artikel ~~504~~²

Bericht

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis ~~zum 1. Dezember 2009~~ ⇒ ...¹³ ⇐ Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen. Nach Vorlage dieses Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle ~~zwei~~ ⇒ fünf ⇐ Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel ~~514~~³

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um ~~dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Dezember 2007~~ ☒ den Artikeln [...] [den Artikeln, die gegenüber der früheren Richtlinie inhaltlich geändert worden sind,] bis spätestens [...] ☒ nachzukommen. ~~In Bezug auf Artikel 15 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Dezember 2008 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis~~ ☒ teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei ☒ .

↓ neu

2. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 31 Absatz 3 [*innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Umsetzung*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.

↓ 2005/85/EG (angepasst)

3. Bei Erlass ~~dieser Vorschriften~~ ☒ der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 ☒ nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten

¹³ Vier Jahre nach Annahme dieser Richtlinie.

dieser Bezugnahme. ☒ In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. ☒ ☒ Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung. ☒

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der ☒ wichtigsten ☒ einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen ☒ und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei ☒.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

Artikel ~~5244~~

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten wenden die ~~Rechts-Gesetze, Vorschriften~~ und Verwaltungsvorschriften nach Artikel ~~5143~~ Absatz 1 auf nach dem ~~1. Dezember 2007~~ ⇒ [...] ⇐ ⇒ förmlich ⇐ gestellte ~~Asylanträge~~ ⇒ Anträge auf internationalen Schutz ⇐ sowie auf nach dem ~~1. Dezember 2007~~ ⇒ [...] ⇐ eingeleitete Verfahren zur Aberkennung ~~der Flüchtlingseigenschaft~~ ⇒ des internationalen Schutzstatus ⇐ an. ⇒ Für vor dem [...] gestellte Anträge und vor dem [...] eingeleitete Verfahren zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85/EG. ⇐

↓ neu

Die Mitgliedstaaten wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Artikel 51 Absatz 2 auf nach [...] förmlich gestellte Anträge auf internationalen Schutz an. Für vor [...] gestellte Anträge gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 2005/85/EG.

↓

Artikel 53

Aufhebung

Die Richtlinie 2005/85/EG wird im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht mit Wirkung vom [Tag, der auf den in Artikel 51 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt folgt] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

↓ 2005/85/EG

Artikel ~~5445~~

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

↓

Die Artikel [...] gelten ab dem [Tag nach dem in Artikel 51 Absatz 1 genannten Zeitpunkt].

↓ 2005/85/EG (angepasst)

Artikel ~~5546~~

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß ~~dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

~~Definition der „Asylbehörde“~~

~~Bei Umsetzung dieser Richtlinie darf Irland, soweit § 17 Absatz 1 des Refugee Act 1996 (in seiner geänderten Fassung) weiter gilt, davon ausgehen, dass~~

~~die „Asylbehörde“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e dieser Richtlinie das Office of the Refugee Applications Commissioner bezeichnet, soweit es um die Prüfung geht, ob ein Asylbewerber als Flüchtling anzuerkennen ist oder nicht, und und~~

~~die „erstinstanzliche Entscheidung“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e dieser Richtlinie auch Empfehlungen des Refugee Applications Commissioner darüber umfasst, ob ein Asylbewerber als Flüchtling anzuerkennen ist oder nicht.~~

~~Irland wird der Kommission jede Änderung von § 17 Absatz 1 des Refugee Act 1996 (in seiner geänderten Fassung) mitteilen.~~

ANHANG I H

Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels ~~29 und des Artikels 30~~ 37
Absatz 1

Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ~~2004/83/EG~~ noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der genannten Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen ~~an~~ dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

↓ 2005/85/EG
⇒ neu

ANHANG III

~~Definition von „Antragsteller“ oder „Asylbewerber“~~

~~Bei der Umsetzung dieser Richtlinie kann Spanien, sofern die Bestimmungen der „Ley 30/1992 de Régimen jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común“ vom 26. November 1992 und der „Ley 29/1998 reguladora de la Jurisdicción Contencioso Administrativa“ vom 13. Juli 1998 weiter gelten, davon ausgehen, dass für die Zwecke des Kapitels V die Definition von „Antragsteller“ oder „Asylbewerber“ in Artikel 2 Buchstabe e dieser Richtlinie einen „recurrente“ gemäß den genannten Rechtsakten umfasst.~~

~~Ein „recurrente“ hat Anspruch auf dieselben Garantien wie ein „Antragsteller“ oder „Asylbewerber“ gemäß dieser Richtlinie für die Zwecke der Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Kapitel V.~~

~~Spanien unterrichtet die Kommission über alle einschlägigen Änderungen des vorstehenden Rechtsakts.~~



ANHANG II ~~IV~~

Teil A

Aufgehobene Richtlinie (gemäß Artikel 53)

Richtlinie 2005/85/EG des Rates

(ABl. L 326 vom 13.12.2005,
S. 13)

Teil B

Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht (gemäß Artikel 51)

Richtlinie	Umsetzungsfristen
2005/85/EG	Erste Frist: 1. Dezember 2007 Zweite Frist: 1. Dezember 2008

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2005/85/EG

Diese Richtlinie

Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Buchstaben a bis c	Artikel 2 Buchstaben a bis c
-	Artikel 2 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstaben d bis f	Artikel 2 Buchstaben e bis g
-	Artikel 2 Buchstaben h und i
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Buchstabe j
-	Artikel 2 Buchstaben k und l
Artikel 2 Buchstaben h bis k	Artikel 2 Buchstaben m bis p
-	Artikel 2 Buchstaben q
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 3	-
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	-
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b bis d	-
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f	-
-	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 4
-	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1

-	Artikel 6 Absätze 2 bis 4
Artikel 6 Absätze 2 und 3	Artikel 7 Absätze 1 und 2
-	Artikel 7 Absatz 3
-	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5	-
-	Artikel 8
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 9 Absätze 1 und 2
-	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
-	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a bis c	Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a bis c
-	Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 8 Absätze 3 und 4	Artikel 10 Absätze 4 und 5
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2	-
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a bis c	Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c
-	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben d und e	Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben e und f
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2	-
-	Artikel 14 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3

Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	-
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	-
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absätze 4 bis 6	Artikel 14 Absätze 3 bis 5
Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a
-	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c
-	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d
-	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 5	-
-	Artikel 16
Artikel 14	-
-	Artikel 17
-	Artikel 18
-	Artikel 19
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 1
-	Artikel 20 Absätze 2 bis 4
-	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a	-
Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben b und c	Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d	-

Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2	-
Artikel 15 Absätze 4 bis 6	Artikel 21 Absätze 3 bis 5
-	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 einleitender Satzteil
-	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 16 Absatz 2 Satz 1	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 2 Satz 2	-
-	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1	-
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3
-	Artikel 24
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b und c	-
Artikel 17 Absatz 3	-
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 3
-	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 25 Absatz 5
-	Artikel 25 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 6	Artikel 25 Absatz 7
Artikel 18	Artikel 26
Artikel 19	Artikel 27
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 28 Absätze 1 und 2

-	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 21	Artikel 29
Artikel 22	Artikel 30
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 31 Absatz 2
-	Artikel 31 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 1
-	Artikel 31 Absatz 4 Unterabsatz 2
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 31 Absatz 5 einleitender Satzteil
-	Artikel 31 Absatz 5 Buchstaben a bis c
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b	-
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii	-
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe d	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe c
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe e	-
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe f	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe d
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe g	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe e
Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben h und i	-
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe j	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe f
Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben k und l	-
Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe m	Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe g
Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben n und o	-
-	Artikel 31 Absätze 7 und 8
Artikel 24	-
-	Artikel 32 (Artikel 28 der Richtlinie 2005/85/EG)

Artikel 25

Artikel 25 Absatz 1

Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a bis c

Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben d und e

Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben f und g

-

Artikel 26

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

-

Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben b bis d

Artikel 27 Absätze 2 bis 5

Artikel 28

Artikel 29

Artikel 30 Absatz 1

Artikel 30 Absätze 2 bis 4

-

Artikel 30 Absätze 5 und 6

Artikel 31 Absatz 1

Artikel 31 Absatz 2

Artikel 31 Absatz 3

Artikel 32 Absatz 1

Artikel 32 Absatz 2

Artikel 32 Absatz 3

Artikel 32 Absatz 4

Artikel 32 Absatz 5

Artikel 32 Absatz 6

-

Artikel 33

Artikel 33 Absatz 1

Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a bis c

-

Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und e

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b

Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben c bis e

Artikel 38 Absätze 2 bis 5

Artikel 32

-

Artikel 37 Absatz 1

-

Artikel 37 Absatz 2

Artikel 37 Absätze 3 und 4

Artikel 36 Absatz 1

-

Artikel 36 Absatz 2

Artikel 40 Absatz 1

-

Artikel 40 Absatz 2

Artikel 40 Absatz 3 Satz 1

Artikel 40 Absatz 3 Satz 2

Artikel 40 Absatz 4

Artikel 40 Absatz 5

Artikel 32 Absatz 7 Unterabsatz 1	Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe a
-	Artikel 40 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 32 Absatz 7 Unterabsatz 2	Artikel 40 Absatz 6 Unterabsatz 2
-	Artikel 40 Absatz 7
-	Artikel 41
Artikel 33	-
Artikel 34 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b	-
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 42 Absatz 3
Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b	-
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a
-	Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a bis f	-
Artikel 35 Absatz 4	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 35 Absatz 5	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 36 Absatz 1 bis Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 39 Absatz 1 bis Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d	-
Artikel 36 Absatz 3	-
Artikel 36 Absätze 4 bis 6	Artikel 39 Absätze 3 bis 5
-	Artikel 39 Absatz 6
Artikel 36 Absatz 7	-
Artikel 37	Artikel 44
Artikel 38	Artikel 45
-	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii

Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii	-
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben c und d	-
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c
-	Artikel 46 Absätze 2 und 3
Artikel 39 Absatz 2	Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 1
-	Artikel 46 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 39 Absatz 3	-
-	Artikel 46 Absätze 5 bis 8
Artikel 39 Absatz 4	Artikel 46 Absatz 9
Artikel 39 Absatz 5	-
Artikel 39 Absatz 6	Artikel 41 Absatz 10
Artikel 40	Artikel 47
Artikel 41	Artikel 48
-	Artikel 49
Artikel 42	Artikel 50
Artikel 43 Unterabsatz 1	Artikel 51 Absatz 1
-	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 43 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 51 Absätze 3 und 4
Artikel 44	Artikel 52 Unterabsatz 1
-	Artikel 52 Unterabsatz 2
-	Artikel 53
Artikel 45	Artikel 54
Artikel 46	Artikel 55
Anhang I	-
Anhang II	Anhang I
Anhang III	-

-

Anhang II

-

Anhang III